



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

# Jahresbericht 2010

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	4
Vorwort des Präsidenten .....	5
Die Eidgenössische Spielbankenkommission.....	7
Zusammenfassung .....	8
<b>1. WICHTIGE EREIGNISSE.....</b>	<b>12</b>
1.1.    Entscheid des Bundesrates betreffend neue Konzessionen .....	12
1.2.    Neue Spielbankenkonzessionen .....	12
1.3.    Teilrevision VSBG .....	13
1.4.    Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Pokerspiele.....	13
<b>2. AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN .....</b>	<b>15</b>
2.1.    Allgemeines .....	15
2.2.    Spielbetrieb.....	16
2.2.1    EAKS und Jackpotsystem .....	16
2.2.2    Videoüberwachung und Sicherheit.....	16
2.2.3    Tischspiele und Glücksspielautomaten .....	17
2.3.    Sozialkonzept .....	17
2.4.    Bekämpfung der Geldwäscherei.....	19
2.5.    Personendaten .....	20
2.6.    Bruttospielertrag .....	20
2.7.    Finanzaufsicht .....	21
<b>3. SPIELBANKENABGABE .....</b>	<b>23</b>
3.1.    Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe.....	23
3.2.    Steuererleichterungen .....	23
<b>4. GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS .....</b>	<b>25</b>
4.1.    Legales Geldspiel .....	25
4.2.    Illegales Geldspiel .....	25
4.2.1    Strafverfahren.....	25
4.2.2    Internetglücksspiele.....	26
4.3.    Tactilo .....	27
<b>5. BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN .....</b>	<b>28</b>
5.1.    Parlamentarische Vorstösse.....	28
5.2.    Beschwerdeverfahren.....	29
5.3.    Internationale Beziehungen .....	30

<b>6.</b>	<b>RESSOURCEN.....</b>	<b>32</b>
6.1.	Personal .....	32
6.2.	Finanzen.....	32
<b>7.</b>	<b>FINANZKENNZAHLEN.....</b>	<b>34</b>
7.1.	Gesamtüberblick.....	34
7.2.	Angaben aus den Casinos.....	37
7.2.1	Bad Ragaz.....	37
7.2.2	Baden .....	38
7.2.3	Basel .....	39
7.2.4	Bern.....	40
7.2.5	Courrendlin.....	41
7.2.6	Crans-Montana.....	42
7.2.7	Davos .....	43
7.2.8	Granges-Paccot .....	44
7.2.9	Interlaken.....	45
7.2.10	Locarno .....	46
7.2.11	Lugano .....	47
7.2.12	Luzern .....	48
7.2.13	Mendrisio.....	49
7.2.14	Meyrin.....	50
7.2.15	Montreux .....	51
7.2.16	Pfäffikon .....	52
7.2.17	Schaffhausen .....	53
7.2.18	St. Gallen.....	54
7.2.19	St. Moritz .....	55

# Abkürzungsverzeichnis

BSE	Bruttospielertrag
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GRAF	Gaming Regulators European Forum
GSV	Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
QM	Qualitätsmanagement
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
VSBG	Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)

# Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Der Auftrag der ESBK umfasst neben der Aufsicht über die Spielbanken die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, die Abgrenzung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspiel um Geld sowie den Einzug der Spielbankenabgabe. Der Jahresbericht gibt über die Tätigkeit der ESBK detailliert Auskunft.

Die für die Arbeit der ESBK wichtigsten Entscheide des Berichtsjahres waren die folgenden:

- Am 24. März 2010 hat der Bundesrat vom ESBK-Bericht „Casinolandschaft Schweiz“ Kenntnis genommen und die ESBK in der Folge beauftragt, für die Stadt Zürich und die Region Neuenburg ein weiteres Konzessionsverfahren auszuschreiben. Diese Ausschreibung erfolgte im Juni 2010. Es wurden bis Ende 2010 fristgerecht vier Konzessionsgesuche für die Region Neuenburg und fünf für die Stadt Zürich eingereicht.
- Das EJPD setzte – unter Federführung der ESBK – eine Arbeitsgruppe „Online Glücksspiele“ ein mit dem Auftrag, Lösungsvorschläge zur zweckmässigen Regelung des Onlinespiels in der Schweiz vorzulegen, dies an Stelle des heute noch geltenden (aber weitgehend nicht durchsetzbaren) Verbotes solcher Angebote.
- Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 20. Mai 2010 einen Grundsatzentscheid der ESBK zum Pokerspiel letztinstanzlich korrigiert: Die ESBK hatte im Jahre 2007 entschieden, dass bestimmte Arten von Pokerturnieren als Geschicklichkeitsspiele und nicht als Glücksspiele zu qualifizieren seien. Das Bundesverwaltungsgericht hatte diese Auffassung der ESBK mit Entscheid vom 30. Juni 2009 gestützt. Das Bundesgericht ist zu einem anderen Ergebnis gelangt. Der bundesgerichtliche Entscheid konkretisiert wichtige Abgrenzungskriterien für künftige Abgrenzungspraxis der ESBK.

Im Berichtsjahr sind die Bruttospielerträge der Schweizer Spielbanken im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Sie betragen 868.7 Mio. CHF (Vorjahr: 936.3 Mio. CHF). Aus diesen Bruttospielerträgen resultierten Spielbankenabgaben in der Höhe von 450 Mio. CHF. Davon flossen 387 Mio. CHF in den AHV Fond des Bundes und 62.7 Mio. CHF an die Standortkantone der B-Casinos. – Trotz dieser von den Spielbanken als zu hoch eingeschätzten Steuerbelastung – eine nicht überraschende Einschätzung – können die Spielbankenunternehmen, abgesehen von zwei kleineren in Tourismusorten gelegenen Spielcasinos, sehr ansprechen-

de Unternehmensergebnisse verbuchen.

Das Spielbankengesetz ist am 1. April 2000 in Kraft getreten und seit rund 9 Jahren sind in der Schweiz Spielbanken in Betrieb. Der Ist-Zustand im Vollzug dieses Gesetzes lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Das Spielbankengesetz hat sich sowohl als Grundlage für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wie für den Spielbankenbetrieb bewährt.
- Der Spielbankenbetrieb läuft geordnet. Die Spielbankenunternehmen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und nehmen sie wahr. Wirtschaftlich ist die Spielbankenbranche von den erwähnten Ausnahmen abgesehen auf Erfolgskurs. Die Resultate der Spielbankabgabe sind bedeutend höher als seinerzeit bei der Aufhebung des verfassungsmässigen Verbotes des Glücksspiels um Geld erwartet worden war.
- Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass die mit dem Glücksspiel um Geld verbundenen sozialen Probleme durch den Betrieb der Spielbanken nicht grösser geworden sind. Es ist ein wesentlicher Vorteil der heutigen Lösung, dass die Geldspielautomaten mit dem Spielbankengesetz in die Spielbanken konzentriert wurden, wo mit der Anwendung der Sozialkonzepte bessere Ansätze zur Verhütung der sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspiels realisiert werden können als ausserhalb.
- Die Kohärenz zwischen dem Spielbankengesetz - dem allgemeinen Gesetz über das Glücksspiel um Geld - und dem Lotteriegengesetz - Spezialgesetz für die Lotterien und Werten - ist nach wie vor unbefriedigend. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, nach dem Entscheid über Initiative und Gegenvorschlag „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ diese Kohärenz herzustellen.

Benno Schneider

# Die Eidgenössische Spielbankenkommission

## **Präsident**

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

## **Mitglieder**

Hans Hofmann alt Ständerat / alt Regierungsrat, Horgen

Erwin Jutzet Staatsrat, Direktor Sicherheit und Justiz des Kantons Freiburg

Gottfried Künzi lic. rer. pol., alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband, Herrenschwanden

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

## **Sekretariatsleitung**

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor, Chef Abteilung Aufsicht

Andrea Wolfer Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Operatives Abteilung Aufsicht

Regula Zimmerli Chefin Zentrale Dienste (bis 31.05.2010)

Corinne Bammerlin Chefin Zentrale Dienste (ab 01.06.2010)

# Zusammenfassung

## 1. **Wichtige Ereignisse**

### 1.1 **Neue Spielbankenkonzessionen**

*Der Bundesrat fasste am 24. März 2010 gestützt auf die Empfehlung der ESBK den Grundsatzbeschluss, für die Stadt Zürich sowie die Region Neuenburg neue Konzessionsvergaben auszuschreiben. Er tat dies gestützt auf Erkenntnisse, wonach in diesen Räumen ein hinreichendes Marktpotenzial erwartet werden darf, ohne dass das wirtschaftliche Fortkommen umliegender Casinos in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die ESBK veranlasste hiernach die öffentliche Ausschreibung für das anstehende Verfahren. Den Interessenten wurde bis zum 31. Dezember 2010 Frist gesetzt, um ihre Gesuche einzureichen. Innert Frist gingen fünf Gesuche für eine Spielbank in der Stadt Zürich sowie vier für eine Spielbank in der Region Neuenburg ein.*

### 1.2 **Teilrevision VSBG**

*Ebenfalls gestützt auf den Beschluss des Bundesrates vom 24. März 2010 leitete die ESBK eine Teilrevision der VSBG ein, die am 24. November 2010 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Gestützt auf die revidierte Verordnung dürfen B-Spielbanken nun neu 250 Spielautomaten (vorher 150) sowie mehrere Jackpots (vorher lediglich einen) betreiben. Zudem wurde die Maximalhöhe für Jackpots in B-Spielbanken von 100 000 auf 200 000 Franken verdoppelt. Ausserdem wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die ESBK gegenüber den Spielbanken anordnen kann, technische Überwachungssysteme bei Tischspielen einzusetzen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit des Spielbetriebes angezeigt erscheint.*

### 1.3 **Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Pokerspiele**

*Seit 2007 vertrat die ESBK die Auffassung, Pokerturniere der Variante "Texas Hold'em" könnten unter bestimmten Voraussetzungen Geschicklichkeitsspiele darstellen. Gegen diese Qualifikationsentscheide der ESBK wurden verschiedene Beschwerden erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht wies am 30. Juni 2009 die Beschwerde in einem "Pilotfall" ab. Die gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde des SCV hiess das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Mai 2010 gut und hielt fest, dass Pokerturniere der Variante "Texas Hold'em"*



Glücksspiele seien. Damit war die Organisation von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken per sofort verboten.

## **2. Aufsicht über die Spielbanken**

Gemäss Jahreszielen für die Aufsichtstätigkeit galt es, die Bereiche Geldwäscherei, Sozialkonzept, Videoüberwachung, Sicherheit, EAKS, Geldspielautomaten, Tische sowie Unternehmensführung zu inspizieren. Die Mitarbeitenden der ESBK kamen diesem Auftrag im Rahmen von 38 ordentlichen sowie 6 ausserordentlichen Inspektionen nach. Zudem wurden 81 Inspektionen von Mitarbeitenden der Kantone vorgenommen, mit welchen die ESBK eine entsprechende Vereinbarung abschliessen konnte. Im Berichtsjahr wurden gegenüber den Spielbanken insgesamt 271 Verfügungen erlassen, die meistens die Änderung des Spielangebotes betrafen.

Was den Spielbetrieb betraf, wurde in allen Spielbanken die Funktionstüchtigkeit der elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsysteme (EAKS) sowie der Jackpot-Systeme überprüft. Vereinzelt zeigten sich technische Probleme im Zusammenhang mit Jackpot-Systemen, worauf jeweils angeordnet wurde, die betroffenen Geldspielautomaten vom Jackpot-System zu trennen, bis die einwandfreie Funktionstüchtigkeit wieder nachgewiesen werden konnte. Die Videoüberwachung betreffend mussten im Berichtsjahr weniger Beanstandungen als im Vorjahr ausgesprochen werden. Erfreulicherweise verfügen heute sämtliche Spielbanken über digitale Überwachungssysteme, die eine wirksame Überwachung der einzelnen Spielabläufe erlauben. In mehreren Casinos wurde mit Blick auf die Einführung des schweizweit geltenden grundsätzlichen Rauchverbotes Raucherräume (Fumoirs) eingerichtet. Die damit verbundene Umplatzierung von Tischen und Automaten musste jeweils formell genehmigt werden.

Die ESBK musste sich mit einem Fall befassen, in welchem eine Spielerin bei der Arbeitgeberin rund 2.8 Millionen Franken veruntreut hatte. Gestützt auf ihre Abklärungen kam die ESBK zum Schluss, dass die Spielbank ihre Sorgfaltspflichten im Bereich des Sozialkonzeptes missachtet hatte. Da sie es versäumt hatte, gegen die Spielerin eine Spielsperre auszusprechen, weil ihre Einsätze in keinem vernünftigen Verhältnis zu Einkommen und Vermögen standen, wurde die Spielbank mit einer Sanktion belegt. Eine Gesamtbetrachtung ergab indes, dass die Casinos in aller Regel ihren gesetzlichen Pflichten im Grossen und Ganzen in genügender Weise nachkommen.

Anlässlich der Inspektionen wurde die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereiverordnung überprüft, insbesondere die von den Spielbanken geführte Dokumentati-

on in Bezug auf die Identifikation der Gäste, die Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung und die Registrierung der die Schwellenwerte überschreitenden Transaktionen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation der besonderen Abklärungen gerichtet, welche die Spielbanken hinsichtlich ihrer Gäste vornehmen müssen, wenn sie Risikomerkmale feststellen. Zu Kritik Anlass gab in mehreren Spielbanken die Dokumentation im Zusammenhang mit den besonderen Abklärungen. Beanstandet wurde von der ESBK bei mehreren Casinos das häufige Fehlen von weiterführenden Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Hintergründe von Spielern, die mit hohen Einsätzen spielen. Die Spielbanken wurden angehalten, einzelfallorientiert kritisch nachzufragen und insbesondere die von den Gästen erhaltenen mündlichen Aussagen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

Die im Rahmen der Finanzaufsicht vorgenommenen Kennzahlenanalysen zeigten, dass die Eigenkapitalrentabilität von 25 % auf 24 % sank. Insgesamt wurden im Jahr 2010 123 Millionen Franken (Vorjahr 143 Millionen Franken) als Dividende ausgeschüttet.

### **3. Spielbankenabgabe**

Die Spielbanken erzielten 2010 einen BSE von 868.7 Millionen Franken, somit 67.6 Millionen weniger als im Vorjahr (2009: 936.3 Mio Fr.; - 7.2 %). Der Anteil der Geldspielautomaten an diesem Ergebnis betrug 704.3 Millionen Franken (81.18 % des gesamten BSE), was einer Verminderung von 52.7 Millionen Franken im Vergleich zu 2009 entspricht (- 7 %). Der BSE, welcher an den Tischen generiert wurde, betrug 164.4 Millionen Franken (18.9 % des gesamten BSE) und nahm somit im Vergleich zum Vorjahr um 14.9 Millionen Franken ab (- 8.3 %).

Die Spielbankenabgabe brachte insgesamt 450 Millionen Franken ein, was einem Rückgang von 29 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2009: 479 Mio Fr.; - 6.1 %). Hiervon gingen 387 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2009: 405.9 Mio.; - 4.6 %) und 62.7 Millionen Franken an die Standortkantone der Casinos B (2009: 73 Mio.; - 14.2 %). Der Durchschnittssteuersatz betrug 51.77 Prozent (2009: 51.16 %).

### **4. Geldspiel ausserhalb der Casinos**

2010 gingen bei der ESBK 30 Gesuche ein, mit welchen eine Qualifikation als Geschicklichkeitsspielautomat beantragt wurde. Acht Geräte wurden dermassen qualifiziert, in sechs Fällen prüfte man Abänderungen an bereits als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifizierten

Geräten und liess diese zu. 17 Gesuche waren Ende Jahr noch hängig.

Die ESBK eröffnete im Berichtsjahr 61 Straffälle, womit die Anzahl auf das tiefe Niveau des Ausnahmejahres 2007 zurückfiel - das Jahr mit der tiefsten Fallzahl seit Aufnahme der Aktivitäten durch die ESBK. Die ESBK fällte insgesamt 138 Strafentscheide und schloss 93 Verfahren rechtskräftig ab.

2009 erteilte der Bundesrat der ESBK bzw. dem EJPD den Auftrag, Änderungen der Rechtsgrundlagen im Spielbankenbereich vorzubereiten, um das Verbot von virtuellen Glücksspielen zu lockern, damit eine kleine Anzahl Konzessionen für das Anbieten von Glücksspielen via Internet vergeben werden kann. Das EJPD setzte hierauf eine von der ESBK präsierte Arbeitsgruppe ein, welche diese Revisionsarbeiten an die Hand nahm und zugleich auch Änderungen der Rechtsgrundlagen für den Lotteriebereich zu prüfen hat.

Die ESBK hatte im Jahr 2004 die Geldspielautomaten des Typs "Tactilo" verboten. Im Rahmen eines hierauf eröffneten Administrativverfahrens gelangte die ESBK zum Schluss, dass die Geräte den Bestimmungen des Spielbankengesetzes - und nicht denjenigen des Lotteriesgesetzes - unterlägen, womit deren Betrieb ausserhalb der Casinos unstatthaft sei. Sowohl die Loterie Romande als auch die Kantone fochten die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde an. Am 18. Januar 2010 hiess das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerden gut. Gegen diesen Entscheid führte die ESBK am 26. Februar 2010 Beschwerde vor Bundesgericht. Die Angelegenheit ist nach wie vor hängig.<sup>1</sup>

## **5. Ressourcen**

Ende 2010 waren 38 Personen (35.8 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig. Die Ausgaben betragen insgesamt 8.083 Millionen Franken. Einnahmeseitig konnten 6.375 Millionen Franken verbucht werden.

---

<sup>1</sup> Am 18. Januar 2011 wies das Bundesgericht die Beschwerden gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ab.

# **1. Wichtige Ereignisse**

## **1.1. Entscheid des Bundesrates betreffend neue Konzessionen**

Am 24. März 2010 setzte sich der Bundesrat mit dem Bericht der ESBK "Casinolandschaft Schweiz, Situation Ende Jahr 2009" auseinander. Er folgte dabei den Empfehlungen der ESBK und beschloss im Grundsatz, für die Stadt Zürich sowie die Region Neuenburg neue Konzessionsvergabeverfahren auszuschreiben (vgl. hierzu nachstehend Ziff. 1.2). Zudem erteilte er den Auftrag, die VSBG in Teilbereichen zu ändern (vgl. hierzu nachstehend Ziff. 1.3).

## **1.2. Neue Spielbankenkonzessionen**

Die ESBK hatte im erwähnten Bericht zur Casinolandschaft Schweiz die Folgen der Spielsucht und die wirtschaftliche Situation der heutigen Spielbanken analysiert. Zwei Studien zur Spielsuchtproblematik zeigten auf, dass sich das Ausmass der Spielsucht in der Schweiz seit der Eröffnung der 19 Spielbanken nicht massgeblich veränderte.

Der Bundesrat hat am 24. März 2010 gestützt auf diese Erkenntnisse entschieden, in geografischen Räumen, in denen noch ein hinreichendes Marktpotenzial erwartet werden darf und in denen das wirtschaftliche Fortkommen umliegender Casinos nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden sollte, neue Spielbankenkonzessionen auszuschreiben. Diese Voraussetzungen erachtete er in der Stadt Zürich (Konzession A) und der Region Neuenburg (Konzession B) als gegeben.

Die ESBK hat hierauf die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet. Am 29. Juni 2010 erfolgte die öffentliche Ausschreibung für das anstehende Verfahren in Bundesblatt sowie in den Amtsanzeigern der Kantone Zürich und Neuenburg. Den Interessenten wurde bis 31. Dezember 2010 Frist gesetzt, um ihre Gesuche einzureichen. Bei der ESBK gingen innert dieser Frist fünf Gesuche für eine Spielbank in der Stadt Zürich und vier für eine Spielbank in der Region Neuenburg ein. Die ESBK wird dem Bundesrat nach gründlicher Analyse der eingereichten Dossiers ihre Empfehlungen unterbreiten, so dass dieser vor den Sommerferien 2011 darüber entscheiden kann, welchen Gesuchstellerinnen eine Konzession in Aussicht gestellt wird.

### **1.3. Teilrevision VSBG**

Gestützt auf den Bericht "Casinolandschaft Schweiz, Situation Ende Jahr 2009" der ESBK beschloss der Bundesrat am 24. März 2010 auch, einzelne Unterscheidungskriterien zwischen A- und B-Spielbanken auf Verordnungsstufe (VSBG) anzupassen (ohne auf die grundsätzliche Unterscheidung zurückzukommen). Entsprechend schlug die ESBK dem Bundesrat eine Teilrevision der Spielbankenverordnung vor, die dieser am 24. November 2010 verabschiedete. Der revidierte Erlass trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt dürfen in B-Spielbanken mehrere Jackpots betrieben werden (bis Ende 2010 war nur ein Jackpot erlaubt). Die Maximalhöhe der Jackpots in B-Spielbanken wurde von 100 000 auf 200 000 Franken verdoppelt. Zudem können in B-Spielbanken neu 250 Spielautomaten betrieben werden (vorher lediglich 150). In der VSBG findet sich neu zudem eine Rechtsgrundlage, die es der ESBK gestattet, gegenüber den Spielbanken anzuordnen, technische Überwachungssysteme bei Tischspielen einzusetzen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit des Spielbetriebes angezeigt erscheint. Schliesslich wurden mit der Revision die Bestimmungen zur Gewährleistung des guten Rufs überarbeitet.

### **1.4. Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Pokerspiele**

Seit 2007 vertrat die ESBK die Auffassung, Pokerturniere der Variante „Texas Hold'em“ könnten unter bestimmten Voraussetzungen Geschicklichkeitsspiele darstellen. Die Organisation solcher Pokerturniere wurde dadurch vorbehältlich des kantonalen Rechts ausserhalb von Spielbanken strafrechtlich nicht mehr verfolgt. Die Beschwerden, die gegen die Qualifikationsentscheide der ESBK bezüglich solcher Spiele erhoben wurden, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. Juni 2009 in einem „Pilotfall“ abgewiesen und somit die Auffassung der ESBK gestützt. Die gegen dieses Urteil vom Schweizer Casino Verband erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. Mai 2010 (2C\_694/2009) gut und hielt fest, dass Pokerturniere der Variante „Texas Hold'em“ Glücksspiele seien. Die Organisation von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken war damit per sofort verboten. Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen unter anderem aus, dass die von der ESBK entwickelte Praxis zu einer unkontrollierten Öffnung des Marktes sowie zu einer Zunahme von Pokerturnieren ausserhalb des kontrollierten und durch die Bundesgesetzgebung reglementierten Rahmens führen würde. Da Geschicklichkeitsspiele dem kantonalen Recht unterstünden und die Kantone auch für die Aufsicht hierüber zuständig wären, würde eine andere Beurteilung dazu führen, dass ein Nebeneinander von 26 kantonalen Regelungen entstünde. Solches widerspräche den Zielen des Gesetzge-

bers, der eine Vereinheitlichung des Glücksspielwesens beabsichtigte und namentlich einen sicheren und transparenten Spielbetrieb sowie die Vorbeugung gegen die sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs gewährleisten wollte. Das Bundesgericht hielt zudem allgemein fest, dass das Pokern im Wesentlichen durch die Verteilung der Karten und das auf nur beschränkten Kenntnissen (eigene und aufgedeckte Karten, allenfalls Bluff) beruhende Setzverhalten der Gegenspieler, d.h. durch kaum kontrollierbare, zufallsabhängige Faktoren bestimmt werde. Im Weiteren schätzte das Bundesgericht die für den Qualifikationsentscheid der ESBK massgebende Datenbasis als ungenügend ein, um vom klassischen Verständnis des Gesetzgebers abzuweichen.

Die ESBK kam gestützt auf dieses Bundesgerichtsurteil zum Schluss, dass die Erwägungen, die zur Beschwerdegutheissung und gleichzeitig zur Qualifikation der Pokerturniere der Variante „Texas Hold'em“ als Glücksspiele geführt haben, nicht nur für die vor dem Bundesgericht streitbetroffenen Turnierformate im Pilotverfahren, sondern für sämtliche von der ESBK als Geschicklichkeitsspiele qualifizierten Turnierformate Geltung beanspruchen.

Die ESBK widerrief daher unverzüglich sämtliche bis dato getroffenen Poker-Qualifikationsentscheide (184 Verfügungen). Gegen zwei Widerrufsverfügungen wurde in der Folge Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, während die restlichen Widerrufsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Die beiden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind noch hängig.

## **2. Aufsicht über die Spielbanken**

### **2.1. Allgemeines**

Die Kommission gab im Rahmen ihrer Jahresziele für die Aufsichtstätigkeit vor, die Bereiche Geldwäscherei, Sozialkonzept, Videoüberwachung, Sicherheit, EAKS, Geldspielautomaten, Tische sowie Unternehmensführung zu inspizieren. Sie präzisierte, dass im Bereich der Geldwäscherei die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu überprüfen sei, namentlich auch was die besonderen Abklärungspflichten betrifft. Für den Bereich des Sozialkonzeptes wurde vorgegeben, namentlich die Zusammenarbeit der Spielbanken mit den externen Suchtpräventionsstellen und Therapieeinrichtungen zu überprüfen. Zudem sollten den Vorbeugemassnahmen, der Früherkennung, den Spielsperren sowie der Ausbildung des Personals ein spezielles Augenmerk gewidmet werden. Insbesondere sollte auch kontrolliert werden, ob die Spielbanken rechtzeitig die finanzielle Situation der Spieler umfassend überprüfen, damit sichergestellt werden kann, dass diese nicht Einsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

Das Sekretariat nahm diese Kontrollen im Rahmen der Durchführung von 38 ordentlichen sowie 6 ausserordentlichen Inspektionen vor. Letztere wurden durchgeführt, wenn dies aufgrund spezieller Ereignisse notwendig erschien, insbesondere, wenn spezielle Hinweise die besondere Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde erheischten.

Insgesamt 81 Inspektionen wurden zudem von Mitarbeitenden der Kantone vorgenommen, mit welchen die ESBK eine entsprechende Vereinbarung abschliessen konnte. Ausserdem führte das Sekretariat selbst 11 gleichartige, zusätzliche Inspektionen in Spielbanken durch, welche im Hoheitsgebiet von Kantonen liegen, mit welchen die ESBK bis heute noch keine derartige Vereinbarung abschliessen konnte.

Insgesamt wurden demzufolge im 2010 136 Inspektionen durchgeführt.

Gegenüber den Spielbanken erliess das Sekretariat insgesamt 271 Verfügungen; die meisten davon betrafen Änderungen im Spielangebot.

Wie alle Jahre wurde mit den kantonalen Funktionären eine gemeinsame Tagung durchgeführt, anlässlich welcher die Betroffenen ihre bei der täglichen Arbeit gewonnenen Erfahrungen gegenseitig austauschen und aktuelle Themata besprechen konnten.

Erstmals seit der Eröffnung der Spielbanken musste die ESBK Kenntnis von gleich zwei

Raubüberfällen nehmen. Während im ersten Fall der Überfall relativ glimpflich verlief und der Täter noch am selben Abend aufgrund von Videoaufnahmen überführt werden konnte, gelang es den Tätern im zweiten Fall, unerkant zu fliehen.

## **2.2. Spielbetrieb**

### **2.2.1 EAKS und Jackpotsystem**

In allen Spielbanken wurde die Funktionstüchtigkeit der elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsysteme (EAKS) sowie der Jackpotsysteme überprüft. Das Sekretariat stellte diesbezüglich keine Fehlleistungen fest, die den Casinos zuzuschreiben wären. Hingegen zeigten sich verschiedene technische Probleme im Zusammenhang mit Jackpotsystemen. Das Sekretariat ordnete in solchen Fällen an, die betroffenen Glücksspielautomaten vom Jackpotsystem zu trennen, bis die einwandfreie Funktionstüchtigkeit wieder nachgewiesen werden konnte. Durch diese Fehlfunktionen entstand indes weder den Kunden der Spielbanken, noch diesen selber ein Schaden.

### **2.2.2 Videoüberwachung und Sicherheit**

Die Videoüberwachung stellt sowohl für die Spielbank selbst als auch für die ESBK ein wichtiges Überwachungsinstrument dar. Die Spielbanken haben ein hohes Interesse daran, über ein leistungsfähiges System zu verfügen, welches es gestattet, die Geldflüsse sowie die Spielergebnisse nachvollziehen zu können, so etwa in Fällen von Betrugsverdacht oder wenn Kunden einzelne Spielergebnisse bestreiten.

Die Mitarbeitenden des Sekretariates führten anlässlich ihrer Inspektionen auch Tests durch, um zu überprüfen, ob die Werte der Jetons sowie die einzelnen Spielkarten einwandfrei erkennbar waren. Währenddem in den Jahren 2008 und 2009 die Bildqualität häufig beanstandet wurde, mussten im Berichtsjahr diesbezügliche Korrekturmassnahmen seltener verfügt werden. Diese Verbesserung mag auch damit zusammenhängen, dass mittlerweile sämtliche Spielbanken über digitale Überwachungssysteme verfügen. Die Einhaltung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen führte daher in der Regel nicht zu Problemen. In Einzelfällen wurden Beanstandungen angebracht, die darauf zurückzuführen waren, dass nach einem Wechsel der Kameras seitens der Spielbank keine genügenden Kontrollen erfolgten.

Im Bereich des Sicherheitskonzeptes stellte das Sekretariat fest, dass die elektronischen Zutrittskarten effizient und zweckmässig verwaltet werden, namentlich auch, was die Aktivierung und Inaktivierung der Zugangsrechte betrifft. Vereinzelt zeigten sich Probleme bei der Aufbewahrung und Inventarisierung von physisch vorhandenen Schlüsseln, woraus sich Si-



cherheitsprobleme ergeben könnten. Das Sekretariat ordnete jeweils die entsprechenden Korrekturmassnahmen an.

### **2.2.3 Tischspiele und Glücksspielautomaten**

Am 1. Mai 2010 trat das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz von Passivrauchern in Kraft. Damit gilt seit diesem Zeitpunkt schweizweit grundsätzlich ein Rauchverbot auch in Spielbanken. Mehrere Casinos hatten im Vorfeld des Inkrafttretens dieses Verbotes verschiedene bauliche Massnahmen getroffen, um namentlich auch Raucherräume (Fumoirs) einzurichten. Damit war in den meisten Fällen eine Umplatzierung von Tischen und auch von Spielautomaten verbunden, was von der ESBK formell genehmigt werden musste.

Nachdem dem Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Mai 2010 (vgl. Ziff. 1.4) nahmen verschiedene Spielbanken im Verlaufe des Berichtsjahres das Tischspiel "Hold'em Poker" wieder in ihr Spielangebot auf; dies sowohl in der Form von Cashgames als auch von Turnieren.

Nachdem im Dezember 2009 bekannt geworden war, dass in einer schweizerischen Spielbank an einem Black Jack-Tisch extrem hohe Verluste zu verzeichnen waren, stellte die betroffene Spielbank hausinterne Untersuchungen an. Dabei bemerkte sie, dass verschiedentlich gezinkte Karten verwendet worden waren. Insgesamt wurde auf diese Weise ein grösserer Betrag ertragen. Auf Strafanzeige der Spielbank hin wurden die Strafverfolgungsbehörden aktiv. Die ESBK verfügte ihrerseits anfangs Februar Sofortmassnahmen, mit welchen sichergestellt werden konnte, dass entdeckte Sicherheitslücken geschlossen wurden. Zudem ordnete die ESBK an, die Prozesse im Umgang mit dem Kartenmaterial zu verbessern. Dies betraf insbesondere auch die Inventarisierung sowie den Transport der Karten vom Tresor bis zu den Spieltischen und umgekehrt. Diese Betrugsfälle wurden deshalb nicht früher aufgedeckt, weil Angestellte der Spielbank beteiligt waren, die sich gegenseitig deckten. Hierbei erwies sich als besonders fatal, dass es sich bei diesen Mitarbeitern sowohl um im Spielbetrieb tätige Angestellte als auch um solche handelte, die mit Überwachungsfunktionen im Spielsaal wie auch im Videoüberwachungsraum betraut waren. Deshalb ist es von enormer Wichtigkeit, dass in jedem Bereich saubere Prozesse definiert und wirksame interne Kontrollen durchgeführt werden.

## **2.3. Sozialkonzept**

Das Sekretariat musste sich mit einem Fall befassen, in welchem eine Spielerin bei ihrer Arbeitgeberin rund 2,8 Millionen Franken veruntreut hatte. Einen wesentlichen Teil des veruntreuten Geldes setzte die Spielerin in einer Spielbank ein. Die Spielerin wurde von der

Spielbank zwar im Rahmen der Sozialkonzeptmassnahmen mehrmals observiert. Die ESBK musste jedoch feststellen, dass sich das Casino wiederholt mit zum Teil fadenscheinigen Auskünften bezüglich der Herkunft des eingesetzten Geldes zufrieden gab und diesbezüglich zuwenig intensiv nachfragte. Die Spielbank hätte merken müssen, dass das Einsatzvolumen in keinem vernünftigen Verhältnis zu Einkommen und Vermögen der Spielerin stehen konnte, was zu einer Spielsperre der betroffenen Person hätte führen müssen (Art. 22 SBG). Die ESBK belegte die Spielbank daher mit einer Sanktion (vgl. auch Kapitel 5.2).

Im Rahmen der Inspektionen wurden bei allen 19 Casinos insbesondere die Massnahmen zur Früherkennung von problematischen Spielern sowie jene im Zusammenhang mit der Verhängung von Spielsperren überprüft. Das Sekretariat stellte dabei fest, dass die Spielbanken in aller Regel ihren gesetzlichen Pflichten im Grossen und Ganzen in genügender Weise nachkommen. Trotzdem musste in mehreren Fällen von den Casinos verlangt werden, dass namentlich die Dokumentationen besser bzw. nachvollziehbarer geführt werden. Verschiedentlich wurde festgestellt, dass die Auskünfte der Spielerinnen und Spieler nicht hinreichend auf ihre Plausibilität überprüft wurden. Diesbezüglich wurden die Casinos angewiesen, nachträglich eine erneute Prüfung dieser Angaben vorzunehmen. Verschiedene Spielbanken wurden überdies angewiesen, Prozesse auszuarbeiten, die es gestatten, in solchen Fällen zielgerichtet die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Im Herbst organisierte die ESBK zwei Zusammenkünfte, zum einen mit den Sozialkonzeptverantwortlichen der Spielbanken, zum anderen mit den externen Experten, mit welchen die Casinos zusammenarbeiten. Anlässlich des Treffens mit den Experten wurden die nun seit mehr als fünf Jahren angewandten Kriterien für die Früherkennung diskutiert. Im Anschluss an dieses Treffen wurden die Spielbanken eingeladen, der ESBK bis im Sommer 2011 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kriterienliste sinnvoll abzuändern wäre. Dies mit Blick darauf, ab 2012 im Rahmen der Früherkennung mit noch wirkungsvolleren Kriterien zu arbeiten.

Im Rahmen der Zusammenkünfte wurde zudem die Zusammenarbeit zwischen den Spielbanken und den externen Institutionen besprochen. Ein weiteres zentrales Thema waren die Dokumente, welche die Spielbanken einverlangen sollten, bevor ausgesprochene Spielsperren aufgehoben werden. Diskussionsgegenstand war ebenfalls, wie der Informationsaustausch über Spieler erfolgen könnte, welche häufig die Spielbank wechseln.

Im zweiten Semester des Berichtsjahres wurde eine erste Diskussion darüber geführt, welche Abklärungen im Rahmen der gesamtschweizerischen Gesundheitsbefragung im Jahr 2012 getätigt werden sollten. Die dort erhobenen Daten werden wertvolle Informationen in

Bezug auf die in der Schweiz auszumachende Spielsuchtproblematik liefern.

Ein fruchtbarer Gedankenaustausch zwischen der ESBK und den Verantwortlichen der Spielbanken erlaubte es, in den Casinos ein neues System namens SESAM für die Eintrittskontrolle der Spielbanken in Betrieb zu nehmen. Dadurch wurde auf den 1. Januar 2011 das C-Key-System abgelöst.

## **2.4. Bekämpfung der Geldwäscherei**

Anlässlich der von Januar bis Oktober 2010 durchgeführten Inspektionen im Bereich Geldwäschereibekämpfung wurden in allen Spielbanken die Umsetzung der internen Richtlinien und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereiverordnung überprüft. Die mit der Inspektion beauftragten Mitarbeitenden der ESBK überprüften primär die von den Spielbanken geführte Dokumentation im Bezug auf die Identifikation der Gäste, die Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung und auf die Registrierung der die Schwellenwerte überschreitenden Transaktionen. Besonderes Augenmerk richteten die Inspektionsteilnehmer, den Zielvorgaben folgend, ebenfalls auf die Dokumentation der besonderen Abklärungen, welche die Spielbanken hinsichtlich ihrer Gäste beim Auftreten von Risikomerkmalen vornehmen müssen. Den Casinos wurden die gefundenen Abweichungen und Mängel schriftlich und unter Fristansetzung zur Korrektur kommuniziert.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung erneut Fortschritte erzielt. Anlässlich der Inspektionen wurde festgestellt, dass die Spielbanken die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der Gäste, der Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung und der Registrierung der Transaktionen ordnungsgemäss erfüllen. Zu Bemerkungen Anlass gaben in mehreren Spielbanken die Dokumentation im Zusammenhang mit den besonderen Abklärungen. Beanstandet wurde von der ESBK bei mehreren Casinos das häufige Fehlen von weiterführenden Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Hintergründe (berufliche Aktivität, Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und Ursprung des Vermögens) bei Spielern, die mit hohen Einsätzen spielen. Die Spielbanken wurden angehalten, einzelfallorientiert kritisch nachzufragen und insbesondere die von den Gästen erhaltenen mündlichen Aussagen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Zudem wurden sie aufgefordert, im Bedarfsfall die gemäss Geldwäschereigesetzgebung angezeigten Massnahmen einzuleiten. Das Sekretariat verlangte überdies in mehreren Fällen, dass die Spielbanken förmliche und nachvollziehbare Entscheide treffen, weshalb eine Geschäftsbeziehung mit einem auffälligen Gast weiter aufrechterhalten werden soll oder nicht.

Drei Spielbanken beschlossen 2010, vom System der Schwellenwertidentifikation auf jenes der Eintrittsidentifikation umzustellen. Der Unterschied dieser beiden Systeme liegt darin, dass der Gast beim System der Eintrittsidentifikation - wie es der Name sagt - beim Eintritt ins Casino identifiziert wird, währenddem beim anderen System die Identifikation nach den Vorschriften der Geldwäschereigesetzgebung erst erfolgt, wenn die Gäste Transaktionen tätigen, die die massgeblichen Schwellenwerte übersteigen. Insgesamt arbeiten neu sechs Spielbanken mit dem Eintrittsidentifikationssystem.

Die ESBK nahm auch an drei von der FINMA organisierten Koordinationssitzungen der Behörden teil, die sich mit der Geldwäschereibekämpfung beschäftigen, was einen gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglichte.

## **2.5. Personendaten**

Die Vorschriften über die Personendatenkontrollen wurden von den Casinos im Grossen und Ganzen eingehalten. Probleme ergaben sich teilweise hinsichtlich des Wissenstransfers, wenn in den Spielbanken die Verantwortlichen für die Personaldossiers gewechselt wurden.

Die Bewirtschaftung der Personendaten wurde in allen Casinos inspiziert. Dabei zeigte sich, dass zwar alle Casinos über vollständige Dossiers verfügen, zum Teil indes von den Personalverantwortlichen vergessen wurde, die Dossiers in einem bestimmten Zyklus zu aktualisieren und namentlich aktuelle Straf- oder Betreibungsregisterauszüge einzuholen. Von Spielbanken, die keinen solchen Zyklus festgelegt hatten, wurde verlangt, dass das QM entsprechend angepasst wird und die Dossiers regelmässig aktualisiert werden, damit eine verlässliche Basis für die Überprüfung des guten Rufes der interessierenden Personen besteht.

Die Bestätigungen des guten Rufes der Mitarbeitenden gingen der ESBK im Jahr 2010 praktisch ausnahmslos termingemäss zu.

## **2.6. Bruttospielertrag**

Steuerobjekt für die Spielbankenabgabe ist der Bruttospielertrag, der sich als Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen berechnet. Das Sekretariat überprüft die von den Casinos täglich erstellten Tischspielabrechnungen und analysiert die monatlich zugestellte Tischspiel-Gesamtabrechnung. Für die Kontrolle des Bruttospielertrages bei Glücksspielautomaten protokollieren die Casinos die relevanten Daten täglich mittels

des EAKS und halten mindestens einmal pro Monat die relevanten Zählerstände fest. Das Sekretariat überprüft die vom Casino festgestellten Abweichungen sowie deren Ursachen und kontrolliert die monatlich erstellte Gesamtabrechnung über die Glücksspielautomaten. Anlässlich der Inspektionen werden die vom Casino gemachten Angaben überprüft.

Die der ESBK 2010 übermittelten Daten mussten in Einzelfällen geringfügig korrigiert werden, bevor die Veranlagung 2010 aufgrund der steuerrelevanten Bruttospielerträge vorgenommen werden konnte.

## **2.7.      Finanzaufsicht**

Das Sekretariat analysierte die Erläuterungsberichte, welche ihr gemäss Art. 76 VSBG jährlich einzureichen sind. Wo solches notwendig erschien, wurden die notwendigen Vorkehrungen getroffen. In Fällen von Dringlichkeit wurden entsprechende Massnahmen eingeleitet. Sämtliche Erläuterungsberichte wurden individuell mit den verantwortlichen Revisoren besprochen.

Im Oktober 2010 wurden die Revisoren der Spielbanken ein weiteres Mal nach Bern zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Anlässlich dieser Tagung zeigte das Sekretariat auf, wo in Zukunft Anpassungen bei der Berichterstattung erwartet werden.

Die Kennzahlenanalyse für das Jahr 2010 zeigte, dass bei erneut sinkendem BSE von - 7.2 % (Vorjahr: - 5.6 %) die durchschnittliche Eigenkapitalquote von 69 Prozent (2009) auf 68 Prozent leicht abgenommen hat. Auch die Eigenkapitalrentabilität hat sich nur geringfügig verändert und sank von 25 Prozent auf 24 Prozent. Insgesamt wurden im 2010 123 Millionen Franken (Vorjahr 143 Mio. Franken) als Dividende ausgeschüttet. Für 2010 wird beantragt, insgesamt 106 Millionen Franken Dividende auszurichten. Dies entspricht 12.2 Prozent des BSE (Vorjahr 13.2 %).

Die durch die Prüfgesellschaften fakturierten Revisionshonorare für die 19 Spielbanken nahmen gegenüber dem Vorjahr (1.70 Mio. Franken) zu und betragen im Jahr 2010 1.89 Millionen Franken (+ 11.17 %). Der Revisionsaufwand – ausgedrückt in Stunden – legte ebenfalls zu (Anstieg von 8'048 auf 8'495 Stunden; + 5.55 %). Der Stundensatz betrug im 2010 223 Franken (Vorjahr 212 Franken).

Im Aktionariat der Schweizer Casinos nahm der Anteil der ausländischen Aktionäre leicht ab. Zudem kam es zu Verschiebungen in den Beteiligungsquoten der bereits bekannten wirt-

schaftlich Berechtigten. Die Prüfungen hinsichtlich des guten Rufes, der einwandfreien Geschäftsführung sowie der sauberen Mittelherkunft wurden dabei stets aktualisiert.

### **3. Spielbankenabgabe**

#### **3.1. Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe**

Die Spielbanken erzielten 2010 868.7 Millionen Franken Bruttospielertrag (BSE; vgl. zum Ganzen Tabelle am Ende dieses Kapitels), was einem Rückgang von 67.6 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr (2009: 936.3 Mio.; - 7.2 %) entspricht. Dieser Rückgang lässt sich hauptsächlich mit der aktuellen Konjunkturlage sowie den in mehreren Kantonen eingeführten Rauchverboten in öffentlichen Gebäuden erklären.

Die Einnahmen wurden in erster Linie mittels Geldspielautomaten generiert, welche 704.3 Millionen Franken einbrachten (81.18 % des gesamten BSE), was einem Rückgang von 52.7 Millionen Franken gegenüber 2009 entspricht (- 7 %). An den Tischen wurden 164.4 Millionen Franken erwirtschaftet (18.9 % des gesamten BSE); der Rückgang betrug hier im Vergleich zum Vorjahr 14.9 Millionen Franken (- 8.3 %).

Auf den 1.1.2010 trat die Verordnungsänderung vom 11.9.2009 in Kraft (Art. 82 VSBG). Dadurch wurden die Schwellenwerte für das Einsetzen der Progression bei A- und B-Casinos harmonisiert und auf 10 Millionen festgelegt.

Dies gestattete es, den Rückgang bei den Spielbankenabgaben etwas aufzufangen, wodurch nach wie vor insgesamt 450 Millionen Franken vereinnahmt werden konnten, somit lediglich 29 Millionen Franken weniger als im Vorjahr (2009: 479 Mio.; - 6.1 %). Hiervon gingen 387 Millionen Franken an den Ausgleichsfonds der AHV (2009: 405.9 Millionen; - 4.6 %), währenddem die Standortkantone der B-Casinos insgesamt 62.7 Millionen Franken vereinnahmen konnten (2009: 73 Mio.; - 14.2 %). Der durchschnittliche Steuersatz betrug 51.77 Prozent (55.92 % für die A-Casinos und 45.48 % für die B-Casinos; 2009: 51.16 %).

#### **3.2. Steuererleichterungen**

Der Bundesrat kann für B-Casinos den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (Art. 42 Abs. 1 SBG). Im Berichtsjahr haben drei Spielbanken eine entsprechende Erleichterung beantragt. Die Aufwendungen, die unter diesem Titel insgesamt getätigt wurden, betragen nach Angaben der Casinos 10.5 Millionen Franken; hierfür wurden Reduktionen in Höhe von insgesamt 4.6 Millionen Franken geltend gemacht.

Spielbank	2010					2009				
	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbanken- Abgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
<b>Baden</b>	105'185'818	61.18%	64'348'655	64'348'655	0	111'286'970	58.61%	65'229'576	65'229'576	0
<b>Basel</b>	91'206'046	58.29%	53'164'837	53'164'837	0	97'550'429	55.61%	54'249'839	54'249'839	0
<b>Bern</b>	59'358'490	50.47%	29'958'019	29'958'019	0	58'381'160	46.47%	27'131'790	27'131'790	0
<b>Luzern</b>	48'944'727	47.95%	23'467'113	23'467'113	0	50'555'544	44.77%	22'633'327	22'633'327	0
<b>Lugano</b>	81'060'219	55.79%	45'225'766	45'225'766	0	79'432'005	51.30%	40'752'404	40'752'404	0
<b>Montreux</b>	97'069'381	59.60%	57'855'504	57'855'504	0	116'166'451	59.51%	69'133'161	69'133'161	0
<b>St. Gallen</b>	41'278'608	46.12%	19'036'021	19'036'021	0	40'161'305	42.66%	17'131'459	17'131'459	0
<b>Total A</b>	<b>524'103'289</b>	<b>55.92%</b>	<b>293'055'914</b>	<b>293'055'914</b>	<b>0</b>	<b>553'533'864</b>	<b>53.52%</b>	<b>296'261'555</b>	<b>296'261'555</b>	<b>0</b>

<b>Bad Ragaz</b>	24'668'127	42.33%	10'442'360	6'265'416	4'176'944	26'174'097	42.65%	11'164'437	6'698'662	4'465'775
<b>Courrendlin</b>	16'997'108	40.82%	6'938'742	4'163'245	2'775'497	16'764'141	40.79%	6'837'401	4'102'441	2'734'960
<b>Crans-Montana</b>	21'311'892	25.68%	5'471'973	3'283'184	2'188'789	21'886'051	25.75%	5'634'843	3'380'906	2'253'937
<b>Davos</b>	3'110'837	26.67%	829'556	497'734	331'823	2'727'965	26.67%	727'457	436'474	290'983
<b>Granges-Paccot</b>	26'779'347	40.65%	10'885'084	6'531'050	4'354'034	28'388'164	40.98%	11'634'784	6'980'870	4'653'914
<b>Interlaken</b>	12'651'573	40.20%	5'085'403	3'051'242	2'034'161	11'962'963	40.12%	4'799'815	2'879'889	1'919'926
<b>Locarno</b>	28'961'176	43.27%	12'530'782	7'518'469	5'012'313	31'218'842	43.78%	13'666'610	8'199'966	5'466'644
<b>Mendrisio</b>	81'364'619	51.47%	41'879'778	25'127'867	16'751'911	92'589'560	54.27%	50'244'473	30'146'684	20'097'789
<b>Meyrin</b>	69'448'775	52.94%	36'764'142	22'058'485	14'705'657	87'698'166	57.43%	50'366'551	30'219'930	20'146'620
<b>Pfäffikon</b>	42'173'288	46.33%	19'537'908	11'722'745	7'815'163	42'520'859	46.41%	19'734'286	11'840'571	7'893'714
<b>Schaffhausen</b>	13'072'458	40.24%	5'260'432	3'156'259	2'104'173	16'710'598	40.78%	6'814'110	4'088'466	2'725'644
<b>St. Moritz</b>	4'046'657	26.67%	1'079'109	647'465	431'643	4'142'238	26.67%	1'104'597	662'758	441'839
<b>Total B</b>	<b>344'585'857</b>	<b>45.48%</b>	<b>156'705'270</b>	<b>94'023'161.77</b>	<b>62'682'108</b>	<b>382'783'642</b>	<b>47.74%</b>	<b>182'729'363</b>	<b>109'637'617.8</b>	<b>73'091'745</b>
<b>Total A+B</b>	<b>868'689'146</b>	<b>51.77%</b>	<b>449'761'184</b>	<b>387'079'076</b>	<b>62'682'108</b>	<b>936'317'505.48</b>	<b>51.16%</b>	<b>478'990'918.12</b>	<b>405'899'172.91</b>	<b>73'091'745.21</b>



## **4. Geldspiel ausserhalb der Casinos**

### **4.1. Legales Geldspiel**

Anders als Geldspiele, deren Gewinn überwiegend vom Zufall abhängt, dürfen Geschicklichkeitsspiele ausserhalb von Spielbanken organisiert und betrieben werden, sofern dies auch das kantonale Recht erlaubt. Aufgabe der ESBK ist es, auf Gesuch hin oder von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Spiel der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen ist. Hat die ESBK ein Geldspiel als Geschicklichkeitsspiel qualifiziert, können die Kantone dieses bewilligen, sofern ihr Recht überhaupt eine Bewilligungspflicht vorsieht. Geldspielautomaten müssen der ESBK vor deren Inbetriebnahme zur Prüfung vorgeführt werden.

2010 gingen bei der ESBK 30 Qualifikationsgesuche ein, somit eines mehr als im Vorjahr. Im Laufe des Berichtsjahrs anerkannte sie acht Geräte als Geschicklichkeitsspielautomaten. In sechs Fällen prüfte sie Abänderungen an bereits als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifizierten Geräten und liess diese zu. 17 Gesuche waren Ende Jahr noch hängig.

Ferner beschäftigte sich die ESBK mit dem Glücksspielautomaten Super Competition, bei dem sich die Frage stellt, ob er unter den Anwendungsbereich des Lotteriegesetzes oder unter denjenigen des Spielbankengesetzes fällt. Nach dem Qualifikationsentscheid der ESBK ist letzteres der Fall. Dieser Entscheid wurde angefochten und der Fall ist nun vor Bundesverwaltungsgericht hängig.

In den Vorjahren hatte die ESBK auf Gesuch hin zahlreiche Turnierformate der Pokervariante „Texas Hold'em (Freeze out)“ als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert. Insgesamt sind im Jahre 2010 nur noch sechs Qualifikationsgesuche bei der ESBK eingegangen. Diese wurden in der Folge allesamt zurückgezogen, wobei diese Rückzüge insbesondere auch auf das unterdessen ergangene Urteil des Bundesgerichts zu Pokerturnieren zurückzuführen sind (vgl. Ziff. 1.4).

### **4.2. Illegales Geldspiel**

#### **4.2.1 Strafverfahren**

Im Berichtsjahr eröffnete die ESBK 61 Straffälle, womit die Anzahl auf das tiefe Niveau des Ausnahmejahres 2007 zurückfiel - das Jahr mit der tiefsten Fallzahl seit Aufnahme der Aktivitäten durch die ESBK. Bei diesen Fällen handelte es sich indes meist nicht mehr um einfa-

chere Standardfälle; sie waren mehrheitlich komplexer Natur. Die ESBK fällte während des Berichtsjahres 138 Strafentscheide und schloss 93 Verfahren rechtskräftig ab.

Die seit Anfang 2008 deutlich ansteigende Komplexität der Straffälle manifestierte sich im Berichtsjahr insbesondere an den sich explosionsartig verbreitenden, über das Internet vernetzten Glücksspielstationen. Nach wie vor trifft die ESBK auch auf immer komplexer gebaute Spielautomaten mit auf raffinierte Art versteckten Glücksspielen. Daneben befasste sie sich mit einem gegenüber dem Vorjahr konstant bleibenden Anteil von Fällen von nicht automatisierten illegalen Spielen.

#### **4.2.2 Internetglücksspiele**

2008 verfasste die ESBK im Auftrag des Bundesrates einen Bericht zur Frage, ob das Verbot von Internetglücksspielen im Spielbankenbereich gelockert werden sollte. Die ESBK zeigte in ihrem Bericht verschiedene Liberalisierungsmodelle sowie deren Vor- und Nachteile auf und bewertete ebenfalls die Variante, beim Status quo zu verbleiben. Sie empfahl, eine Liberalisierung vorzunehmen und das illegale virtuelle Glücksspiel (Art. 5 SBG) mit flankierenden Massnahmen einzudämmen. Im April 2009 folgte der Bundesrat den Empfehlungen der ESBK bzw. des EJPD und beauftragte letzteres, die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Spielbankenbereich vorzubereiten. Das bestehende Verbot soll insofern gelockert werden, als dass eine kleine Anzahl Konzessionen für das Anbieten von Glücksspielen via Internet vergeben werden kann. Der Bundesrat gab vor, dass für die neuen Konzessionsinhaberinnen und -inhaber grundsätzlich die gleichen Einschränkungen gelten sollten, wie sie das SBG für die terrestrischen Spielbanken vorsieht. Zudem sollten Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, die illegale telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen mittels technischer Massnahmen möglichst zu verunmöglichen oder mindestens einzuschränken.

Das EJPD setzte hierauf eine Arbeitsgruppe ein - zusammengesetzt aus Vertretern des BJ, der Comlot, der Lotteriegesellschaften und des SCV - die diese Revisionsarbeiten an die Hand nahm und zugleich auch Änderungen der Rechtsgrundlagen für den Lotteriebereich zu prüfen hat. Die Arbeitsgruppe Online-Glücksspiele steht unter der Leitung der ESBK und hat ihren ersten Zwischenbericht im Dezember des Berichtsjahres an ihren Steuerungsausschuss abgegeben. Dieser hat die Ziele definiert und der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, gestützt hierauf ein Normenkonzept auszuarbeiten.

### 4.3. Tactilo

Die ESBK hatte im Jahr 2004 die in der Westschweiz von der Loterie Romande betriebenen Geldspielautomaten des Typs "Tactilo" mit einer - später vom Bundesgericht geschützten - provisorischen Verfügung verboten. Gleichzeitig eröffnete sie ein Administrativverfahren, um über die Zulässigkeit der Tactilogeräte zu entscheiden. Die ESBK gelangte aufgrund ihrer Abklärungen zum Schluss, dass die Geräte den Bestimmungen des Spielbankengesetzes - und nicht denjenigen des Lotterieggesetzes - unterlägen, womit deren Betrieb ausserhalb der Casinos unstatthaft sei.

Sowohl die Loterie Romande als auch die Kantone fochten die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht mittels Beschwerde an. Am 18. Januar 2010 hiess das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerden gut. Gegen diesen Entscheid führte die ESBK am 26. Februar 2010 Beschwerde vor Bundesgericht. Zur Begründung führte sie aus, eine Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 SBG führe zum Resultat, dass das Spielbankengesetz als *lex generalis* für alle Glücksspielautomaten anwendbar sei, da das Lotterieggesetz keine Bestimmung enthalte, welche das allgemeine Gesetz derogieren würde. Die Angelegenheit ist nach wie vor hängig.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Am 18. Januar 2011 wies das Bundesgericht die Beschwerden gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ab.

## **5. Bereichsübergreifende Tätigkeiten**

### **5.1. Parlamentarische Vorstösse**

Im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid vom 20. Mai 2010, wonach Pokerturniere als Glücksspiele zu qualifizieren sind, wurden die Nationalräte Jean-Pierre Grin und Lukas Reimann mit Blick auf die Fragestunde des Nationalrates vom 14. Juni 2010 aktiv. Sie stellten die Frage, ob es möglich wäre, eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides einzuräumen. Zudem wollten sie wissen, ob der Bundesrat Poker auch als Glücksspiel bezeichnet. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf informierte darüber, dass gemäss Artikel 61 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht Entscheide des Bundesgerichtes am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen würden und der Bundesrat keine übergangsrechtlichen Regelungen vorsehen könne. Zudem stellte sie klar, dass die Qualifikation von Geldspielen nicht in der Zuständigkeit des Bundesrates liegt. Der Bundesrat stelle die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht in Frage.

Am 17. Juni 2010 verlangte Nationalrätin Jacqueline Fehr mit einer Motion, Pokerspiele mittels Gesetzesänderung als Geschicklichkeitsspiele anzuerkennen. Der Bundesrat beantragte Ablehnung der Motion. Er verwies auf die bestehende Grundkonzeption des Spielbankengesetzes. Aus Gründen des Sozialschutzes bestehe kein Anlass, die Gesetzgebung in diesem Punkt zu ändern und Gesetzesgrundlagen zu schaffen, damit ausserhalb von Spielbanken weitere Geldspiele ermöglicht würden, deren Gewinnmöglichkeiten ganz oder überwiegend vom Zufall abhängen. Wenn nur für Pokerspiele eine Ausnahme gemacht würde, käme dies in einem Einzelfall einer Abkehr vom heute bewährten Prinzip gleich, was gegenüber anderen Spielen nicht zu rechtfertigen wäre. Das Plenum des Nationalrats hat das Geschäft noch nicht behandelt.

Am 18. Juni 2010 reichte Nationalrat Jean-Pierre Grin eine Motion ein, die darauf gerichtet war, dass Pokerturniere mit einer Spezialbewilligung auch ausserhalb von Spielbanken stattfinden können. Der Bundesrat empfahl aus den zur Motion J. Fehr (s. oben) aufgeführten Gründen, auch diese Motion abzulehnen. Er unterstrich dabei, dass gemäss Bundesgericht Pokerturniere (trotz ihrem fixen Turniergeleinsatz und dem Turniercharakter) ebenfalls als Glücksspiele einzustufen sind.

Bereits am 11. März 2008 reichte Nationalrat Lukas Reimann (SVP, SG) eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung

sowohl die Teilnahme an als auch die Veranstaltung von privaten Pokerspielen im Freundeskreis zu legalisieren. Der Motionär regte in seiner Begründung an, das Pokerspiel generell zu legalisieren, damit die privaten Pokerrunden nicht mehr illegal sind. Der Bundesrat beantragte am 7. Mai 2008 Ablehnung der Motion. Nachdem der Nationalrat als Erstrat am 3. März 2010 die Annahme erklärt hatte, begründete Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Haltung des Bundesrates am 16. Dezember 2010 vor dem Ständerat. Sie führte aus, in der Botschaft des Bundesrates zum Spielbankengesetz sei ausgeführt worden, dass das gelegentliche Glücksspiel um Geld im Familien- oder Freundeskreis von der Verbotsnorm des Artikels 4 SBG nicht erfasst sei. Im Zusammenhang mit gelegentlichen Spielen unter Freunden sei es deshalb noch nie zu Verurteilungen gekommen. Gegen eine generelle Legalisierung des Pokers spreche, dass das Spielbankengesetz vorsehe, Glücksspiele um Geld grundsätzlich nur in Spielbanken (und im Lotteriebereich) zuzulassen. Aus sozialpräventiven Gründen bestehe kein Anlass, diese Grundkonzeption zu ändern und Gesetzesgrundlagen zu schaffen, damit ausserhalb von Spielbanken weitere Glücksspiele ermöglicht würden. Dies schon gar nicht, um etwas zu legalisieren, das bereits nach geltender Praxis nicht als illegal gelte. Der Ständerat folgte daraufhin dem Antrag des Bundesrats und lehnte die Motion ab.

## **5.2. Beschwerdeverfahren**

Die ESBK sprach gegen eine Spielbank eine Sanktion aus, weil diese eine Spielerin mit enormen Einsätzen spielen liess, ohne gründlich genug zu überprüfen, ob die von ihr getätigten Einsätze in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen standen (vgl. Kapitel 2.3). Gegen die am 30. April 2010 ergangene Verfügung erhob die betroffene Spielbank Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 8. November 2010 teilweise gut, wobei es die Argumentation der ESBK in materieller Hinsicht in den wesentlichen Punkten guthiess. Namentlich hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, mit Blick auf Ziel und Zweck der Spielbankengesetzgebung reiche für das Aussprechen einer Spielsperre bereits ein begründeter Verdacht auf ein Missverhältnis zwischen geleisteten Einsätzen und finanziellen Möglichkeiten aus. Korrigiert wurde indes die Berechnung des Sanktionsbetrages. Die ESBK hatte als Berechnungsbasis für den Vorteil der Spielbank den Betrag zugrunde gelegt, den die Spielerin insgesamt verspielte. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte, dass dies zu weit gehen würde; für die Berechnung der Sanktionshöhe dürfe lediglich der Gewinn herangezogen werden, den die Spielbank ab dem Zeitpunkt erzielte, in welchem die Konzessionsverletzung unzweifelhaft feststand. Diesen Entscheid focht die betroffene Spielbank mit Beschwerde beim Bundesgericht an.

Mit Urteil vom 9. April 2010 bestätigte das Bundesgericht eine Abgabeveranlagungsverfügung des Jahres 2003, welche die ESBK im Jahr 2005 gegenüber einer Spielbank erlassen hatte. Strittig war die von der Spielbank beantragte Steuerreduktion von 3.6 Millionen Franken nach Artikel 42 des Spielbankengesetzes (Verwendung von Erträgen für öffentliche Interessen oder für gemeinnützige Zwecke). Die ESBK hatte die Reduktion abgelehnt, weil nicht genügend nachvollziehbar und verifizierbar gewesen war, ob die geltend gemachten Zuwendungen tatsächlich im Sinne der gesetzlichen Reduktionsgründe verwendet worden waren. Der anderslautende Vorentscheid des Bundesverwaltungsgerichts, gegen den die ESBK beim Bundesgericht Beschwerde erhoben hatte, wurde aufgehoben. Das Bundesgericht bestätigte die Rechtmässigkeit der die Steuerreduktion betreffenden Ausführungsbestimmungen der Konzessionsurkunde (was die Spielbank bestritten hatte). Das Bundesgericht kam zudem wie zuvor die ESBK zum Schluss, dass nicht jede Zuwendung an ein Gemeinwesen eine Reduktion auslösen kann. Hierfür sei erforderlich, dass das Geld nachgewiesenermassen tatsächlich für konkrete Projekte im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sei.

### **5.3. Internationale Beziehungen**

Zum ersten Mal war die Schweiz Gastgeberin des für das jährlich stattfindende Treffen des Gaming Regulators European Forum (GREF), an welchem Vertreter der Aufsichtsbehörden über die Glücksspiele teilnehmen. Die Konferenz fand vom 2. bis zum 6. Juni 2010 in Bern statt. Die Teilnehmenden zeigten die in ihren Ländern beobachteten Entwicklungen auf, namentlich was Änderungen der Gesetzgebung betraf, die Bildung neuer Aufsichtsorgane (Online-Glücksspiel) sowie Neuheiten im Angebot der Spielindustrie. Im Bereich der Spielsucht präsentierten die Vertreter Schwedens und Norwegens elektronische Hilfsmittel, welche eingesetzt werden, um den Spielern ein verantwortungsvolleres Spiel zu ermöglichen. Die Delegierten haben beschlossen, anlässlich der nächsten Zusammenkunft (2011) in Jersey Bilanz zu ziehen. Zudem hat die Problematik des internetbasierten Glücksspiels im Rahmen der Diskussionen viel Raum eingenommen.

Mitarbeitende des Sekretariats der ESBK besuchten im Januar 2010 die „International Gaming Exhibition“ in London. Hierbei bot sich die Gelegenheit, sowohl mit einigen Zertifizierungslabors als auch mit Produzenten offene Fragen und Probleme zu erörtern. Was neue Produkte betrifft, war im Bereich Online-Glücksspiel ein Trend feststellbar, der dahingeht, dass im Rahmen des so genannten „Online Live Gaming“ Spielhandlungen – insbesondere das Drehen des Roulettezylinders – live per Internet übertragen werden. Zudem ergab sich die Möglichkeit, mit Vertretern von Aufsichtsbehörden anderer Länder einen Gedankenaus-

tausch zu pflegen.

Auch im Berichtsjahr nahmen Mitarbeitende des Sekretariats am Annual European Regulators Roundtable in Amsterdam teil. Die Teilnehmenden setzten sich vor allem mit Problemen auseinander, mit denen sich die Aufsichtsbehörden infolge der technischen Entwicklung konfrontiert sehen. Vorgestellt wurden ebenfalls neue Kontrollinstrumente und -verfahren, die auf neuen Technologien beruhen. Auch auf neue Gefahren und Risiken wurde aufmerksam gemacht, gerade auch im Zusammenhang mit drahtlosen Übertragungssystemen (wireless). Zudem wurde über die Fortschritte in der Entwicklung von gemeinsamen Aufsichtsstandards informiert.

## **6. Ressourcen**

### **6.1. Personal**

Am 31. Dezember 2010 waren 38 Personen (35.8 Stellen) bei der ESBK tätig.

Der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit französischer Sprache erhöhte sich im 2010 auf 27.7 %, jener an Mitarbeitenden italienischer Muttersprache reduzierte sich auf 5.0 %. Der Anteil des deutschsprachigen Personals betrug 67.3 %. Die Vertretung der Geschlechter veränderte sich zugunsten der Frauen: 53.1 % Frauen und 46.9 % Männer.

### **6.2. Finanzen**

#### **Aufwand**

Im Jahr 2010 betrug der Aufwand der ESBK 8.083 Millionen Franken. Der Hauptanteil entfiel mit 5.642 Millionen Franken (69.8%) auf den Personalaufwand. Im Weiteren entstand für 2.441 Millionen Franken (30.2%) Sach- und Betriebsaufwand. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der Aufwand wie folgt zusammen: 6.718 Millionen Franken (83.1%) sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand zuzuordnen. 1.361 Millionen Franken (16.8%) stammen aus der bundesinternen Leistungsverrechnung (Raummiete, Informatik und Löhne der Dienst- bzw. Fachzentren Finanzen und Personal des Generalsekretariats EJPD). Beim unwesentlichen Teil von 0.01% handelt es sich um nicht finanzwirksamen Aufwand, wie Anpassungen von Rückstellungen oder Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen. Weiter wurden kleinere Investitionen im Informatikbereich getätigt und an das Verwaltungsvermögen der ESBK übertragen.

#### **Ertrag**

Es wurde ein Ertrag von 5.719 Millionen Franken erzielt. Er setzt sich aus der Aufsichtsabgabe von 3.492 Millionen, der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe von 1.366 Millionen sowie den Verwaltungsgebühren aus Straf-, Verwaltungs- und Konzessionsverfahren von 0.860 Millionen zusammen. Zusätzlich konnten aus Bussen, Verwaltungssanktionen, eingezogenen Vermögenswerten sowie Kostenrückerstattungen insgesamt 0.657 Millionen Franken erzielt werden.



Der Aufwand der ESBK setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Aufwand ESBK 2010</b>	
Mitglieder der Kommission	114'112
Mitarbeiter/Innen des Sekretariates	5'536'228
Verwaltungsaufwand	1'241'709
Informatik	462'716
Entschädigungen an Kantone	233'226
Aufträge an externe Experten	275'233
Debitorenverluste	220'166
<b>Total</b>	<b>8'083'390</b>

Der Ertrag der ESBK setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Ertrag ESBK 2010</b>		
Aufsichtsabgabe		3'492'419
Steuergebühr, Erhebung Spielbankenabgabe		1'366'340
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Casinos	526'577
	Verfahrensgebühren Abgrenzung	196'640
Strafverfahren	Verfahrenskosten	135'083
Konzessionsverfahren	Verfahrenskosten	1'675
<b>Total</b>		<b>5'718'734</b>

weitere Erträge der ESBK:

<b>Bussen, Ersatzforderungen, eing. Vermögenswerte &amp; Rückerstattungen</b>	
Verwaltungssanktionen	145'000
Ersatzforderungen	124'806
Eingezogene Vermögenswerte	23'600
Bussen	281'850
Kostenrückerstattungen und Zinserträge	81'319
<b>Total</b>	<b>656'575</b>

## 7. Finanzkennzahlen

### 7.1. Gesamtüberblick

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte finanzielle Angaben und Eckwerte aus den Jahresrechnungen der Spielbanken und aus den durch die Revisoren nach Artikel 76 VSBG erstellten Erläuterungsberichten. Die Angaben zum Bruttospielertrag und zur Spielbankenabgabe stammen aus den Veranlagungsverfügungen. Die vereinfachten Beziehungsorganigramme geben jenen Stand wieder, der von der ESBK am 31.12.2010 genehmigt worden war.

Die Jahresrechnungen wurden gemäss Art. 74 VSBG nach den IFRS erstellt.

<b>KCHF</b>	<b>2010</b>	<b>2009</b>	<b>Δ</b>
Bruttospielertrag	868 689	936 317	- 7.2 %
Spielbankenabgabe	449 762	478 990	- 6.1 %
Nettospielertrag	420 495	457 327	- 8.1 %
Personalaufwand	192 347	201 604	- 4.6 %
Betriebsaufwand	138 453	146 616	- 5.6 %
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	129 858	153 764	- 15.6 %
Ertragssteuern	28 041	34 188	- 18.0 %
Jahresgewinne	104 906	128 130	- 18.1 %
Umlaufvermögen per 31.12.	314 321	322 407	- 2.5 %
Anlagevermögen per 31.12.	356 177	365 928	- 2.7 %
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	199 499	201 878	- 1.2 %
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	39 185	35 808	+ 9.4 %
Eigenkapital per 31.12.	434 405	450 648	- 3.6 %
<b>[Personen]</b>			
Personalbestand per 31.12	2 140	2 255	- 5.1 %

## Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

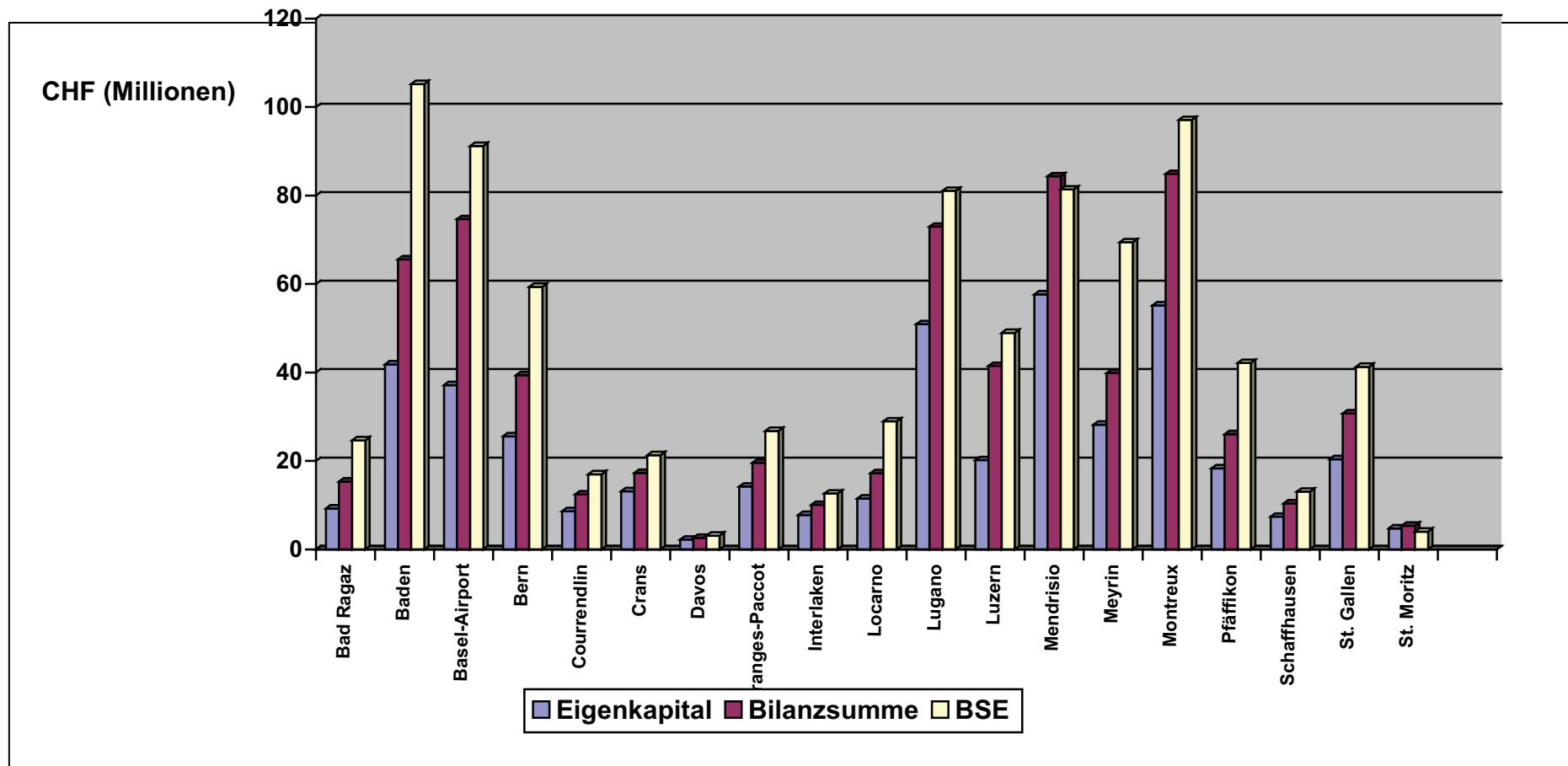


Fig. 1 : Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2010

## Mitarbeiterbestand der Casinos

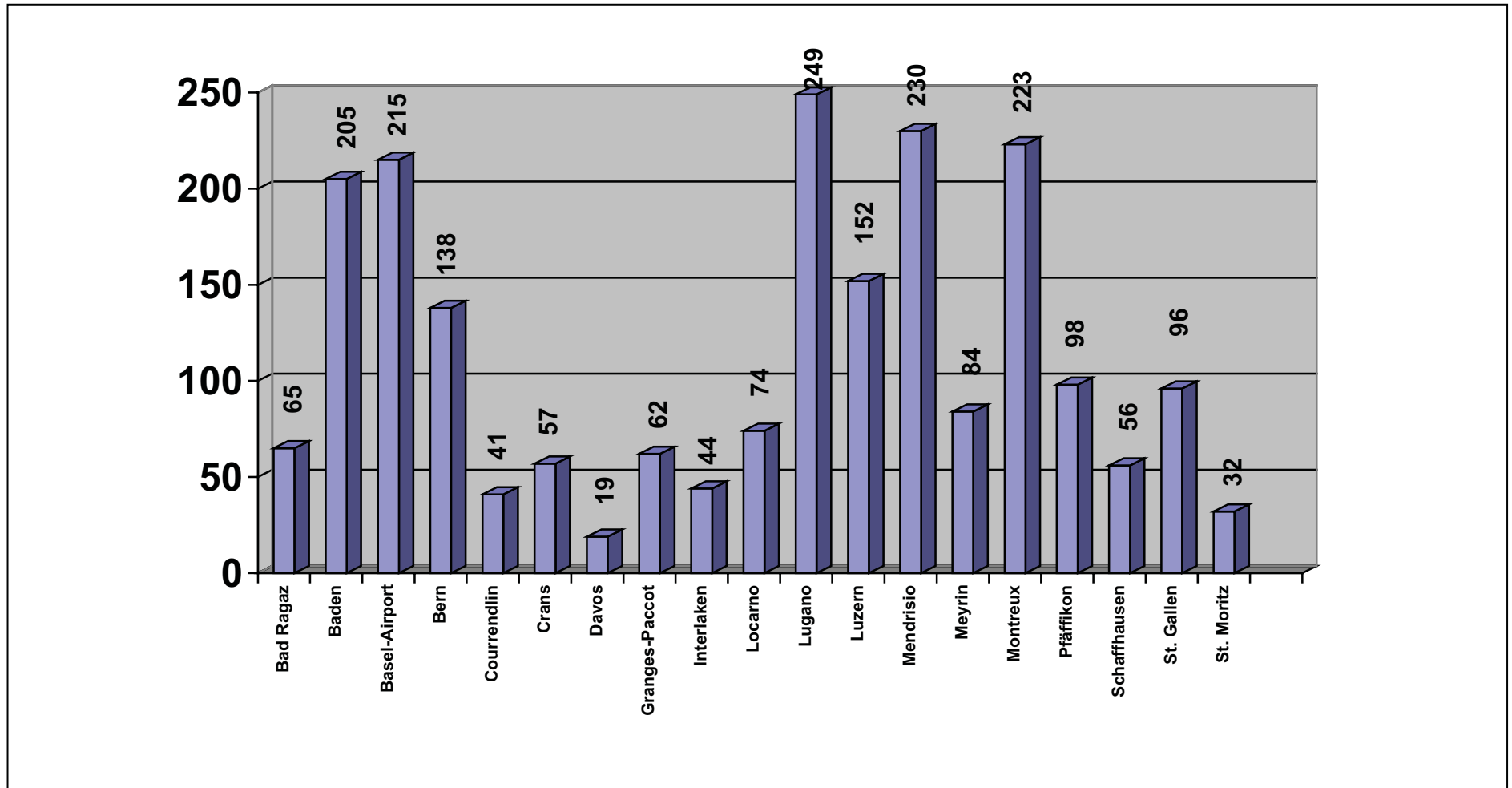


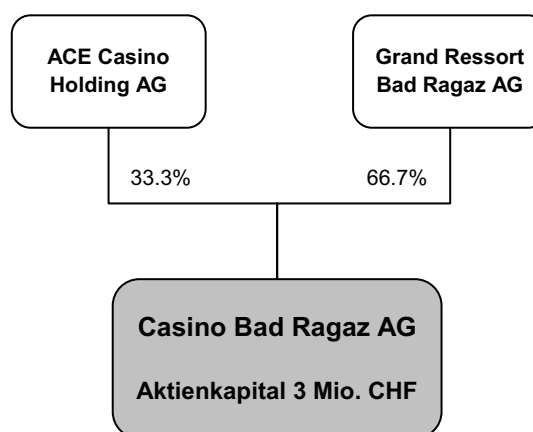
Fig. 2 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2010

## 7.2. Angaben aus den Casinos

### 7.2.1 Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	9
Geldspielautomaten	147

#### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



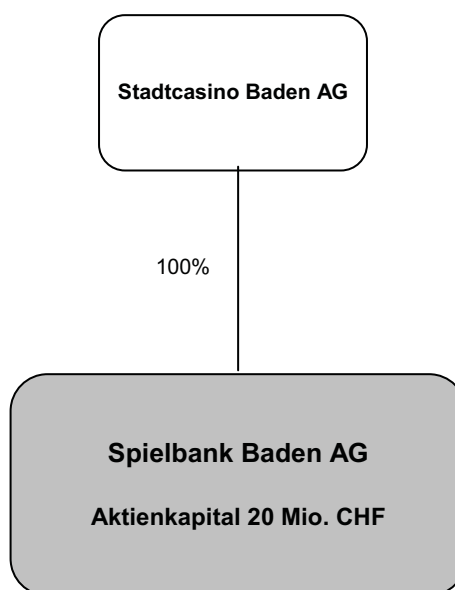
#### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	1 846
Anlagevermögen	13 515
Kurzfristiges Fremdkapital	5 951
Langfristiges Fremdkapital	159
Eigenkapital	9 251
Bilanzsumme	15 362
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	24 668
Spielbankenabgabe	10 442
Nettospielertrag	14 226
Personalaufwand	5 338
Betriebsaufwand	3 984
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5 823
Ertragssteuern	956
Jahresgewinn	4 846
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	65

## 7.2.2 Baden

Betriebskonzessionärin	<b>Spielbank Baden AG</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>24</b>
Geldspielautomaten	<b>358</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



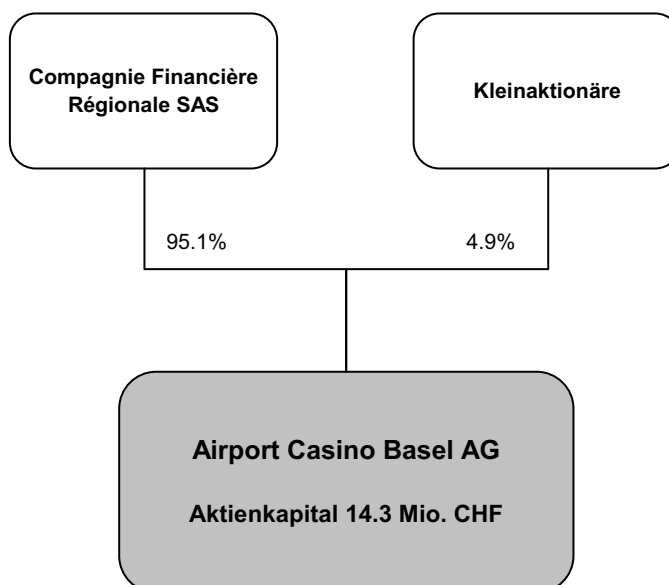
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	47 266
Anlagevermögen	18 295
Kurzfristiges Fremdkapital	26 335
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	41 816
Bilanzsumme	65 561
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	105 186
Spielbankenabgabe	64 349
Nettospielertrag	40 837
Personalaufwand	21 757
Betriebsaufwand	15 866
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	12 122
Ertragssteuern	2 353
Jahresgewinn	10 150
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	205

## 7.2.3 Basel

Betriebskonzessionärin	<b>Airport Casino Basel AG</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>15</b>
Geldspielautomaten	<b>355</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



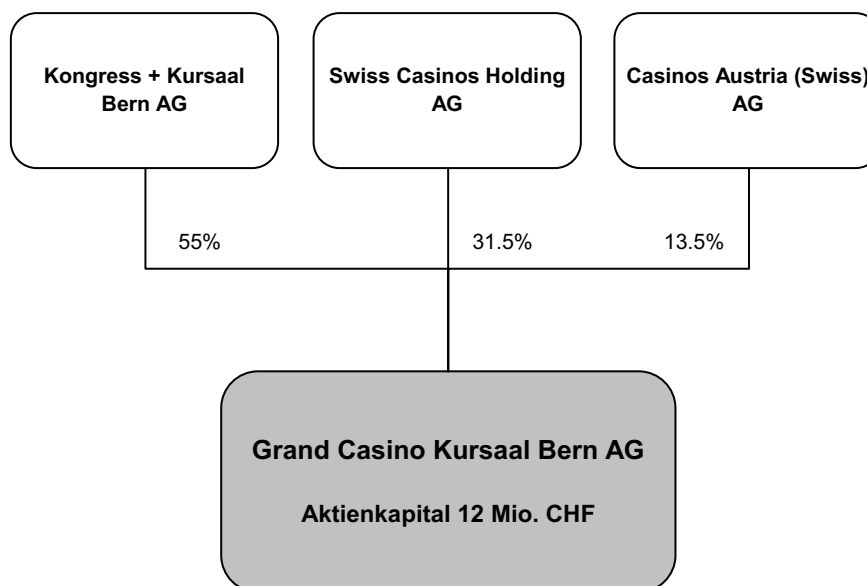
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	18 287
Anlagevermögen	56 372
Kurzfristiges Fremdkapital	22 515
Langfristiges Fremdkapital	15 000
Eigenkapital	37 144
Bilanzsumme	74 659
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	91 206
Spielbankenabgabe	53 165
Nettospielertrag	37 954
Personalaufwand	19 816
Betriebsaufwand	7 535
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	12 566
Ertragssteuern	2 934
Jahresgewinn	10 589
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	215

## 7.2.4 Bern

Betriebskonzessionärin	<b>Grand Casino Kursaal Bern AG</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>12</b>
Geldspielautomaten	<b>292</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



### Kennzahlen

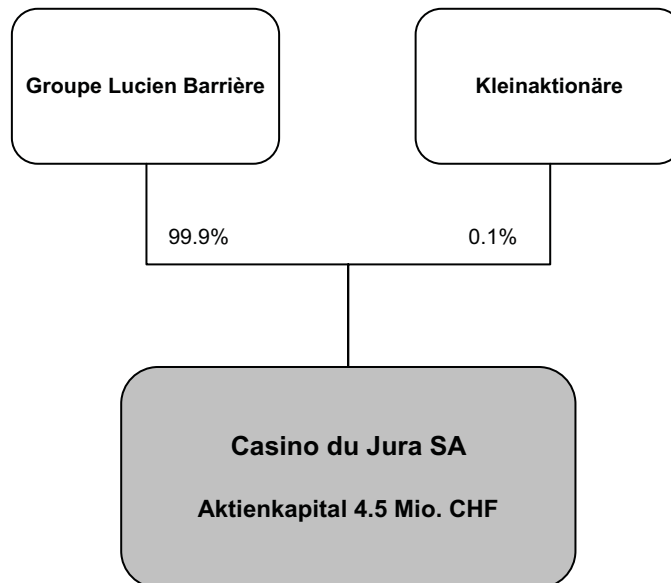
<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	23 608
Anlagevermögen	15 804
Kurzfristiges Fremdkapital	12 990
Langfristiges Fremdkapital	837
Eigenkapital	25 585
Bilanzsumme	39 412
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	59 358
Spielbankenabgabe	29 958
Nettospielertrag	29 400
Personalaufwand	12 439
Betriebsaufwand	9 156
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	9 948
Ertragssteuern	2 077
Jahresgewinn	7 928
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	138



## 7.2.5 Courrendlin

Betriebskonzessionärin	<b>Casino du Jura SA</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>6</b>
Geldspielautomaten	<b>100</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



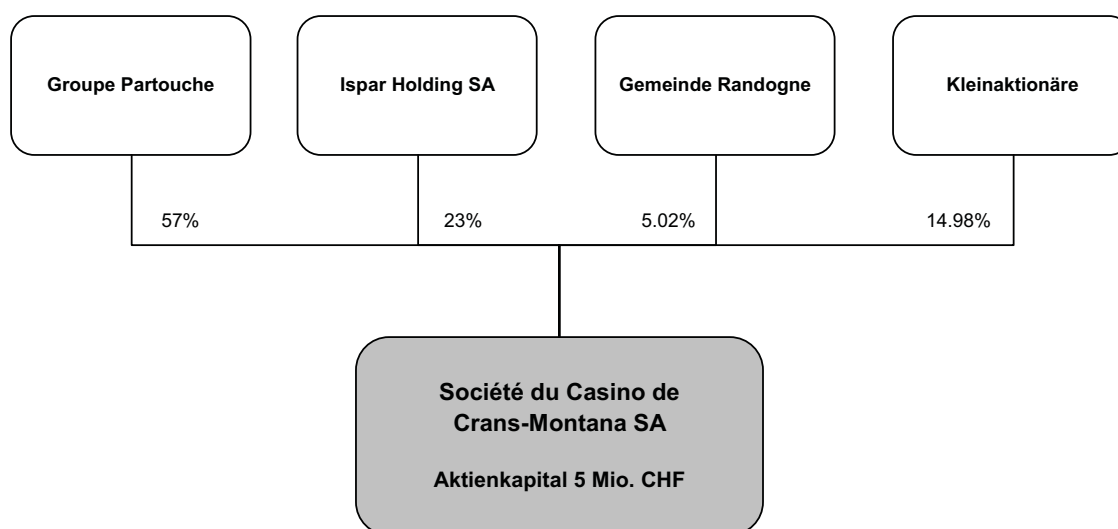
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	8 388
Anlagevermögen	4 069
Kurzfristiges Fremdkapital	3 310
Langfristiges Fremdkapital	502
Eigenkapital	8 645
Bilanzsumme	12 457
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	16 997
Spielbankenabgabe	6 939
Nettospielertrag	9 868
Personalaufwand	3 320
Betriebsaufwand	2 423
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4 176
Ertragssteuern	936
Jahresgewinn	3 340
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	41

## 7.2.6 Crans-Montana

Betriebskonzessionärin	<b>Société du Casino de Crans-Montana SA</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>7</b>
Geldspielautomaten	<b>132</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



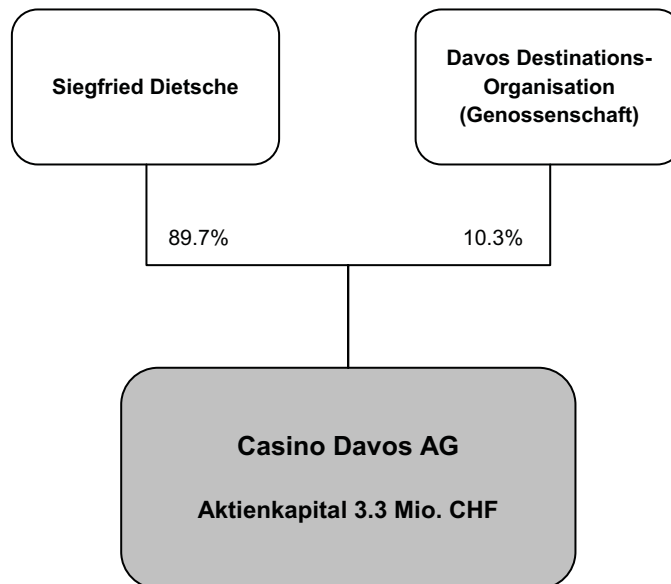
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	13 660
Anlagevermögen	3 636
Kurzfristiges Fremdkapital	4 150
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	13 146
Bilanzsumme	17 296
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	21 312
Spielbankenabgabe	5 472
Nettospielertrag	15 840
Personalaufwand	4 282
Betriebsaufwand	3 757
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7 203
Ertragssteuern	1 548
Jahresgewinn	5 641
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	57

## 7.2.7 Davos

Betriebskonzessionärin	<b>Casino Davos AG</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>5</b>
Geldspielautomaten	<b>68</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



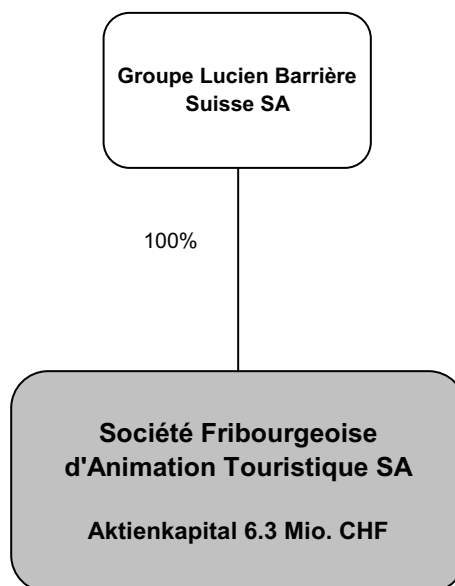
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	2 223
Anlagevermögen	417
Kurzfristiges Fremdkapital	390
Langfristiges Fremdkapital	16
Eigenkapital	2 234
Bilanzsumme	2 641
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	3 111
Spielbankenabgabe	830
Nettospielertrag	2 271
Personalaufwand	1 422
Betriebsaufwand	1 320
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 116
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	- 99
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	19

## 7.2.8 Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	<b>Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (SFAT)</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>6</b>
Geldspielautomaten	<b>144</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



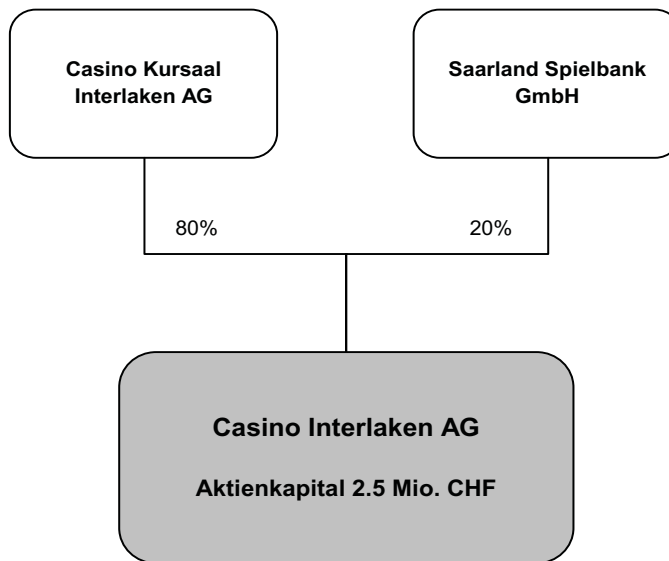
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	12 767
Anlagevermögen	6 809
Kurzfristiges Fremdkapital	5 082
Langfristiges Fremdkapital	265
Eigenkapital	14 229
Bilanzsumme	19 576
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	26 779
Spielbankenabgabe	10 885
Nettospielertrag	15 734
Personalaufwand	4 771
Betriebsaufwand	4 030
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 776
Ertragssteuern	1 336
Jahresgewinn	5 503
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	62

## 7.2.9 Interlaken

Betriebskonzessionärin	<b>Casino Interlaken AG</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>6</b>
Geldspielautomaten	<b>124</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



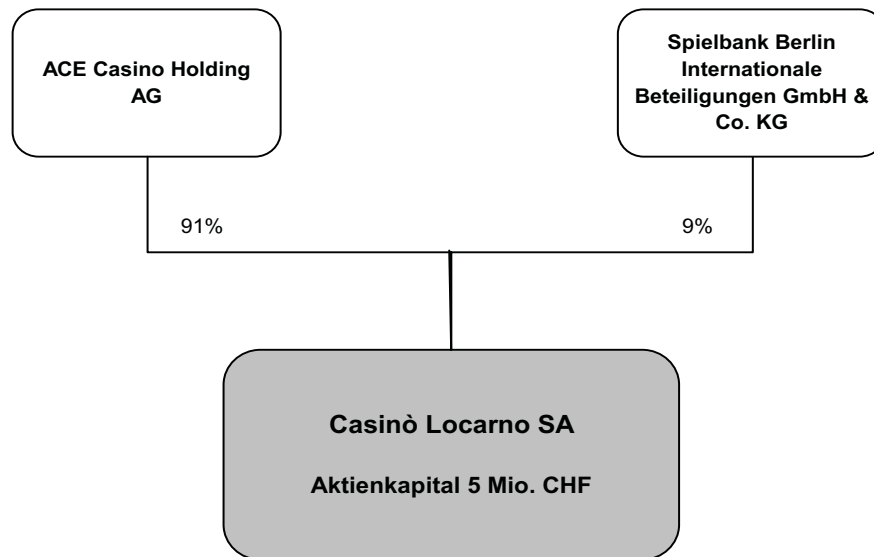
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	3 498
Anlagevermögen	6 585
Kurzfristiges Fremdkapital	2 254
Langfristiges Fremdkapital	28
Eigenkapital	7 801
Bilanzsumme	10 083
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	12 652
Spielbankenabgabe	5 085
Nettospielertrag	7 524
Personalaufwand	4 133
Betriebsaufwand	2 696
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1 278
Ertragssteuern	290
Jahresgewinn	1 027
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	44

## 7.2.10 Locarno

Betriebskonzessionärin	<b>Casinò Locarno SA</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>7</b>
Geldspielautomaten	<b>150</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



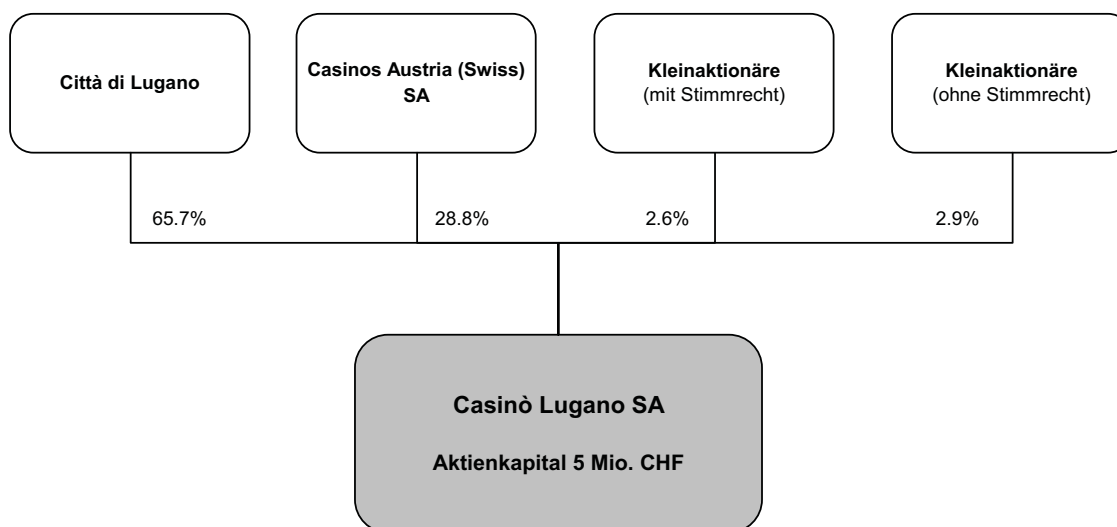
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	8 636
Anlagevermögen	8 586
Kurzfristiges Fremdkapital	4 804
Langfristiges Fremdkapital	886
Eigenkapital	11 532
Bilanzsumme	17 222
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	28 961
Spielbankenabgabe	12 531
Nettospielertrag	16 430
Personalaufwand	6 461
Betriebsaufwand	4 447
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 040
Ertragssteuern	1 045
Jahresgewinn	4 419
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	74

## 7.2.11 Lugano

Betriebskonzessionärin	<b>Casinò Lugano SA</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>24</b>
Geldspielautomaten	<b>419</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



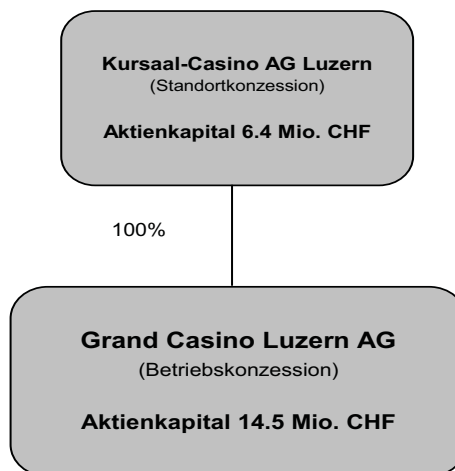
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	30 769
Anlagevermögen	42 208
Kurzfristiges Fremdkapital	20 143
Langfristiges Fremdkapital	1 898
Eigenkapital	50 936
Bilanzsumme	72 977
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	81 060
Spielbankenabgabe	45 226
Nettospielertrag	35 966
Personalaufwand	20 986
Betriebsaufwand	13 899
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	871
Ertragssteuern	612
Jahresgewinn	992
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	249

## 7.2.12 Luzern<sup>3</sup>

Betriebskonzessionärin	<b>Grand Casino Luzern AG</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>12</b>
Geldspielautomaten	<b>266</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	15 314
Anlagevermögen	26 195
Kurzfristiges Fremdkapital	12 240
Langfristiges Fremdkapital	9 069
Eigenkapital	20 200
Bilanzsumme	41 509
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	48 945
Spielbankenabgabe	23 467
Nettospielertrag	25 478
Personalaufwand	14 977
Betriebsaufwand	11 720
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3 791
Ertragssteuern	566
Jahresgewinn	2 914
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	152

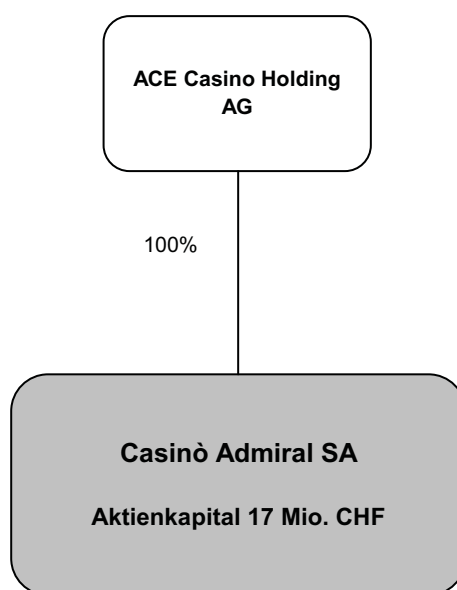
<sup>3</sup>Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet



## 7.2.13 Mendrisio

Betriebskonzessionärin	<b>Casinò Admiral SA</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>31</b>
Geldspielautomaten	<b>150</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



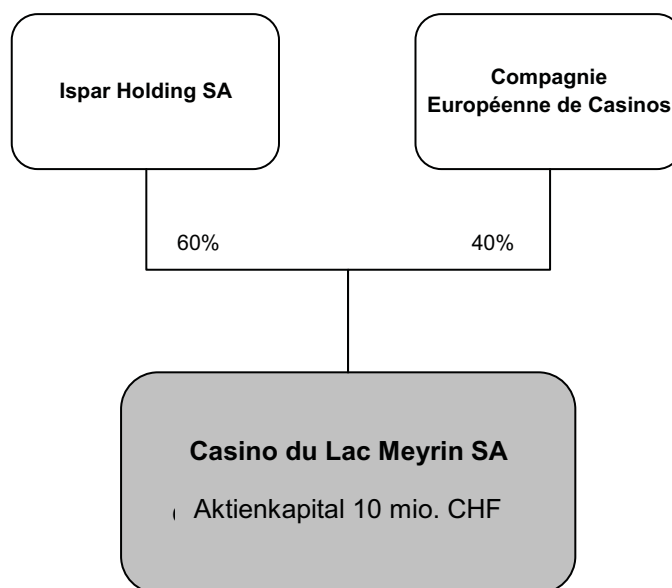
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	26 778
Anlagevermögen	57 570
Kurzfristiges Fremdkapital	24 757
Langfristiges Fremdkapital	1 951
Eigenkapital	57 640
Bilanzsumme	84 348
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	81 365
Spielbankenabgabe	41 880
Nettospielertrag	42 431
Personalaufwand	22 542
Betriebsaufwand	19 366
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13 145
Ertragssteuern	2 746
Jahresgewinn	11 517
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	230

## 7.2.14 Meyrin

Betriebskonzessionärin	<b>Casino du Lac Meyrin SA</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>16</b>
Geldspielautomaten	<b>150</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



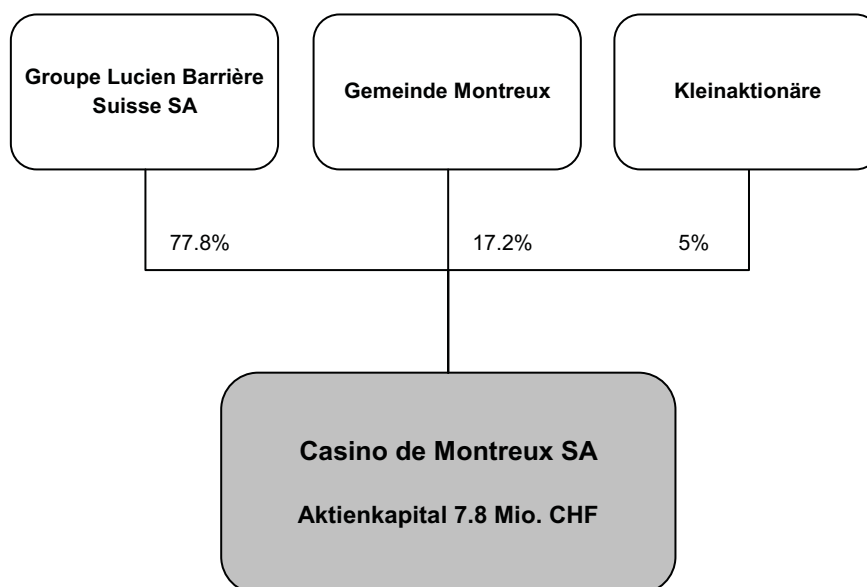
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	25 989
Anlagevermögen	13 879
Kurzfristiges Fremdkapital	11 676
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	28 193
Bilanzsumme	39 868
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	69 449
Spielbankenabgabe	36 764
Nettospielertrag	32 685
Personalaufwand	6 721
Betriebsaufwand	8 903
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	17 214
Ertragssteuern	3 878
Jahresgewinn	13 230
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	84

## 7.2.15 Montreux

Betriebskonzessionärin	<b>Casino de Montreux SA</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>21</b>
Geldspielautomaten	<b>385</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



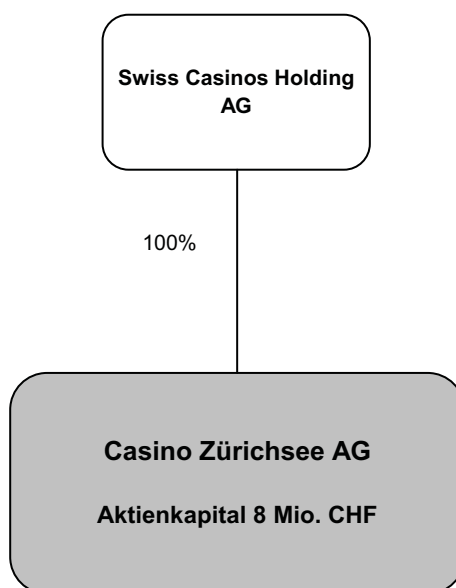
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	27 197
Anlagevermögen	57 702
Kurzfristiges Fremdkapital	23 049
Langfristiges Fremdkapital	6 684
Eigenkapital	55 166
Bilanzsumme	84 899
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	97 069
Spielbankenabgabe	57 856
Nettospielertrag	38 302
Personalaufwand	18 603
Betriebsaufwand	8 314
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	15 582
Ertragssteuern	3 601
Jahresgewinn	12 195
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	223

## 7.2.16 Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	<b>Casino Zürichsee AG</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>12</b>
Geldspielautomaten	<b>150</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



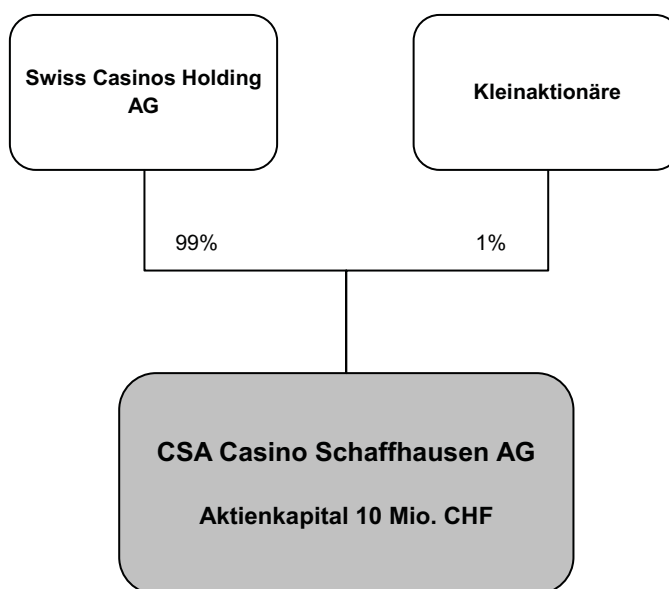
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	19 122
Anlagevermögen	6 939
Kurzfristiges Fremdkapital	7 182
Langfristiges Fremdkapital	526
Eigenkapital	18 353
Bilanzsumme	26 061
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	42 173
Spielbankenabgabe	19 538
Nettospielertrag	22 635
Personalaufwand	8 888
Betriebsaufwand	7 504
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8 133
Ertragssteuern	982
Jahresgewinn	7 225
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	98

## 7.2.17 Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	<b>CSA Casino Schaffhausen AG</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>7</b>
Geldspielautomaten	<b>107</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



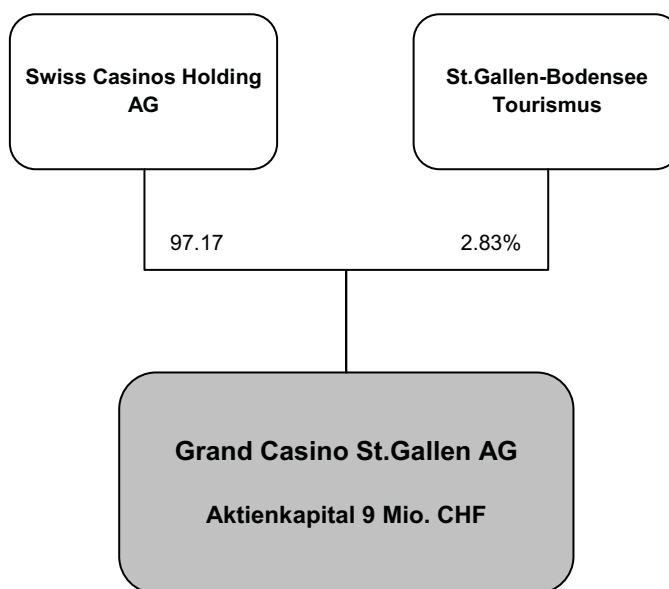
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	3 931
Anlagevermögen	6 508
Kurzfristiges Fremdkapital	2 697
Langfristiges Fremdkapital	338
Eigenkapital	7 404
Bilanzsumme	10 439
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	13 072
Spielbankenabgabe	5 260
Nettospielertrag	7 756
Personalaufwand	5 602
Betriebsaufwand	4 194
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	- 1 707
Ertragssteuern	4
Jahresgewinn	- 1 617
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	56

## 7.2.18 St. Gallen

Betriebskonzessionärin	<b>Grand Casino St. Gallen AG</b>
Konzessionstyp	<b>A</b>
Tischspiele	<b>10</b>
Geldspielautomaten	<b>195</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



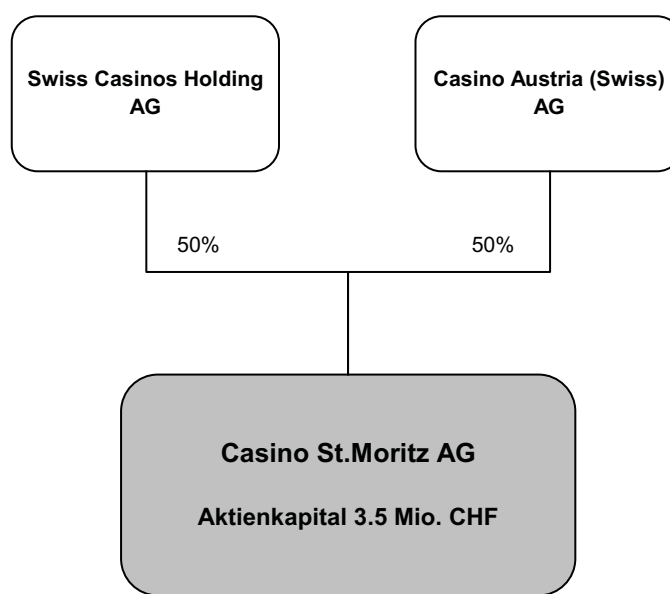
### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	22 682
Anlagevermögen	8 073
Kurzfristiges Fremdkapital	9 385
Langfristiges Fremdkapital	892
Eigenkapital	20 388
Bilanzsumme	30 755
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2009 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	41 279
Spielbankenabgabe	19 036
Nettospielertrag	22 182
Personalaufwand	8 298
Betriebsaufwand	8 214
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	6 925
Ertragssteuern	2 059
Jahresgewinn	5 012
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	96

## 7.2.19 St. Moritz

Betriebskonzessionärin	<b>Casino St. Moritz AG</b>
Konzessionstyp	<b>B</b>
Tischspiele	<b>7</b>
Geldspielautomaten	<b>79</b>

### Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



### Kennzahlen

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2010 (KCHF)</b>
Umlaufvermögen	2 360
Anlagevermögen	3 015
Kurzfristiges Fremdkapital	589
Langfristiges Fremdkapital	44
Eigenkapital	4 742
Bilanzsumme	5 375
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1. - 31.12.2010 (KCHF)</b>
Bruttospielertrag	4 047
Spielbankenabgabe	1 079
Nettospielertrag	2 976
Personalaufwand	1 991
Betriebsaufwand	1 125
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	88
Ertragssteuern	118
Jahresgewinn	94
<b>Personal [Vollzeit]</b>	<b>31.12.2010</b>
Mitarbeiterbestand	32